



DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Steuerpraxis für den Bauunternehmer Nr. 148
- Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für lohngebundene Kosten
- Rahmenvertrag mit greenprofi
- Hinweise zur Beschäftigung von Arbeitnehmern aus den EU-Beitrittsstaaten

2

2011

**FREIZÜGIGKEIT
AB 1. MAI 2011**

S. 4

**MEISTER HABEN ZUKUNFT
MEHR FLEXIBILITÄT UND
FREUDE AM LERNEN**

S. 27

**GROSSER ANDRANG
BEI DEN BAUBE-
GEG-
NUNGSTAGEN DER
BAUINNUNG
REGENSBURG**

S. 38

**FELIX PAKLEPPA NEUER
HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER
DES ZENTRALVERBANDES
DES DEUTSCHEN
BAU GEWERBES**

S. 39

**Herausgeber:**

Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 0 89/76 79 -119
Telefax 0 89/76 79 -154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Negele Druck GmbH
Terlaner Straße 6
86165 Augsburg

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2011 und 08/2011
werden zusammengefasst.

Die Bezugsgebühr ist
im Mitgliederpreis enthalten.

Nachdruck auch auszugsweise nur
mit Genehmigung des Verlages und
unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Eis und Schnee der vergangenen Wochen bringen den Zustand der bayerischen Staatsstraßen gnadenlos ans Tageslicht. Gute Voraussetzungen eigentlich – so sollte man meinen – für eine deutliche Aufstockung des Straßenbauetats im aktuell beratenen Doppelhaushalt 2011/2012 des Freistaates. Aber weit gefehlt – trotz Schlaglöchern allerorts will die Bayerische Staatsregierung die Unterhalts- und Neubauinvestitionen im Staatsstraßenbau um rund 20 % kürzen. Im Jahr 2012 soll sogar nur noch die Hälfte der Mittel, die noch 2009 zur Verfügung stand, eingeplant werden.

Bei einem Gesamtausgabenvolumen von insgesamt 42.673,7 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2011 sind nur 148 Mio. Euro für die Staatsstraßen vorgesehen, davon 73 Mio. Euro für deren Um- und Ausbau, 75 Mio. Euro für den Bestandserhalt. Damit ist dem Freistaat im laufenden Jahr der Erhalt und Ausbau seiner rund 13.600 Kilometer Staatsstraßen und 4.700 Brücken gerade einmal 0,35 % seiner Gesamtausgaben wert. Das entspricht etwas mehr als 1 Mio. Euro je 100 Kilometer Straße.

Nach einer Messung und Bewertung des Zustands durch die Staatsbauverwaltung überschreitet auf einer Skala von „0“ (sehr gut) bis „5“ (schlecht) bereits ein Drittel der Straßen den Wert 4,5. Das ist der Schwellenwert, bei dem die Einleitung von baulichen oder verkehrsbeschränkenden Maßnahmen geprüft werden muss. Damit drohen heute rund 4.500 Kilometern der Landesstraßen verkehrsbeschränkende Maßnahmen. 63 % der Staatsstraßen in Bayern überschreiten die Warnwerte (Note 3,5). Ein besorgniserregendes Beispiel ist der Landkreis Main-Spessart. Hier kam die aktuelle Zustandserfassung und -bewertung auf den Staatsstraßen zu dem Ergebnis, dass auf rd. 39 % des 278 km langen Staatsstraßennetzes, also auf rd. 108 km, grundlegende Sanierungen erforderlich sind. Für die Sanierung dieser insgesamt rd. 108 km wären bei einem durchschnittlichen Kostenaufwand von 150.000 €/km rd. 16 Mio. € notwendig. Damit sind Winterschäden noch nicht einmal erfasst. Hochgerechnet auf den festgestellten grundlegenden Sanierungsbedarf für insgesamt 4.500 km Staatsstraßen bedeutet dies einen Investitionsbedarf von mindestens 6,75 Mrd. Euro Bestandserhaltungsmittel.

Bleibt es bei dem derzeit geplanten Haushaltsansatz, können wahrscheinlich nicht einmal alle Schlaglöcher des Winters 2010/2011 beseitigt werden. Vielmehr wird die kurzfristige Flickschusterei die Substanz weiter beschädigen und zu weit höheren Ausgaben in der Zukunft führen!

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Freizügigkeit ab 1. Mai 2011

RECHT

- 5 Basiszinssatz weiter bei 0,12 %
 5 VOB-Stellen-
 Informationsgespräch
 6 Verzögerte Auftragsvergabe:
 Zuschlag auf wegen
 Zeitablauf überholte Fristen

STEUERN

- 7 Steuerbonus für
 Handwerkerleistungen –
 Ab dem 1.1.2011 gelten
 neue Regeln bei der
 steuerlichen Begünstigung
 von Handwerkerleistungen
 8 Umsatzsteuer –
 Dauerfristverlängerung
 8 Lohnsteuer –
 Einführung der elektronischen
 Lohnsteuerabzugsmerkmale
 (ELStAM)
 9 Stromsteuer –
 Neuregelung der
 Energiesteuer subventionen
 für das produzierende
 Gewerbe ab 01.01.2011
 9 Umsatzsteuer – Ausweitung
 der Steuerschuldumkehr
 § 13 b UStG
 9 Steuerbonus
 für Handwerkerleistungen
 Zeitpunkt der Erbringung
 der Handwerkerleistung
 oder Zahlung maßgebend?

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 10... Tarifrunde 2011
 IG BAU fordert 5,9 %

- 11... Kurzarbeitergeld
 Änderung der Bezugsfrist
 12... Entgeltfortzahlung
 im Krankheitsfall
 Forderungsübergang bei
 Dritthaftung nach § 6 EFZG

WIRTSCHAFT

- 14... Baubetriebswirtschaftliche
 Tagung 2011 des
 Zentralverbandes des
 Deutschen Baugewerbes (ZDB)
 am 8. April 2011 in Berlin
 15... Wiedereinführung
 der KfW-Förderung von
 Einzelmaßnahmen sowie
 Förderung von Ersatzneubauten
 im Bereich „Energieeffizient
 Bauen und Sanieren“
 15... Struktur der Bauwirtschaft
 16... Passivierung des
 rückständigen Urlaubs und der
 Arbeitszeitguthaben für 2010
 17... Internationale Baumesse
 in Tschechien (IBF),
 12. bis 16. April 2011
 Gemeinschaftsstand
 des deutschen Handwerks
 18... Neue BRZ-Lösung
 für den Schlüsselfertigbau
 18... Offenlegung von
 Jahresabschlüssen
 im Handelsregister

TECHNIK

- 19... Erläuterungen zur
 Anwendung der Eurocodes
 19... Update
 ZDB-Normenportal
 20... Aktualisierung des STLB-Bau
 20... Liste der
 Technischen Baubestimmungen –
 Fassung Januar 2010

BERUFSBILDUNG

- 22... Zulassung
 zur Externenprüfung
 22... Baumaschinenführer –
 Weitere harmonisierte
 Anforderungsprofile

FACHGRUPPEN

- 23... Neufassung der
 DIN 4108 Teil 7
 Luftdichtheit von Gebäuden

- 23... Weitere Preiserhöhungen
 bei EPS-Dämmstoffen
 für Lieferungen ab
 Februar 2011 angekündigt
 24... Änderungen zur
 TL Asphalt-STB 07 und
 ZTV Asphalt-STB 07
 24... Asphaltstraßentagung 2011
 der Forschungsgesellschaft
 für Straßen- und Verkehrswesen
 in Nürnberg
 25... Zustand der Kanalisation
 in Deutschland – Ergebnisse
 der DWA – Umfrage 2009
 26... Technische BEB-Information
 01/2011 „Dämmschichten
 unter Estrichen
 (Wärme- und Schallschutz)“
 26... Allgemeine bauaufsichtliche
 Zulassung für Produkte
 zur Beschichtung, Behandlung
 und Verklebung von Parkett-
 und Holzfußböden ab dem
 1. Januar 2011 erforderlich.

BAYERISCHE BAUAKADEMIE

- 27... Meister haben Zukunft

TERMINE

- 29... Bayerische BauAkademie,
 Feuchtwangen
 (März/April/Mai 2011)
 35... Aus- und Fortbildungstätten
 der Bauinnungen
 (März/April/Mai 2011)
 37... Verbandstag 2011
 des LBB und des VBB

NACHRICHTEN

- 38... Großer Andrang bei
 den Baubegegnungstagen
 der Bauinnung Regensburg
 39... Felix Pakleppa neuer
 Hauptgeschäftsführer
 des Zentralverbandes
 des Deutschen Baugewerbes

LITERATUR

- 40... Baupraktischer Kommentar der
 VOB, Teil B

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 35... Die wirtschaftliche Entwicklung
 des Baugewerbes
 in Bayern im Jahr 2010
 im Vergleich zum Vorjahr

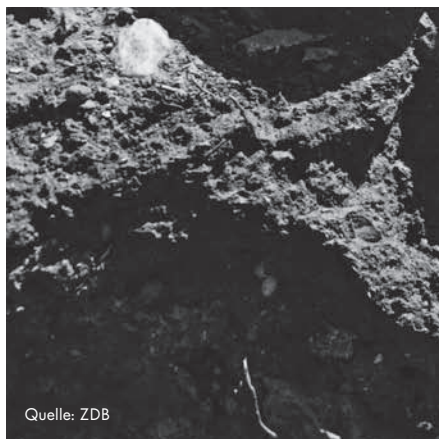
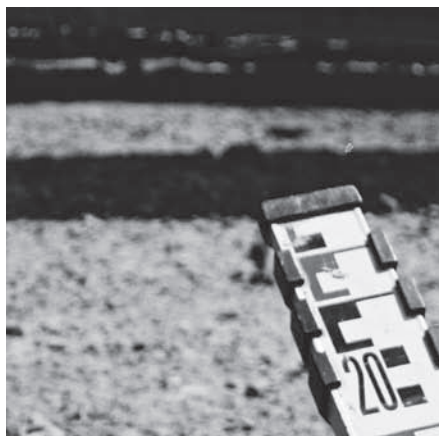


Freizügigkeit ab 1. Mai 2011

Ab Mai 2011 gilt die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit in Deutschland auch für Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen.

Ab 1. Mai 2011 benötigen Arbeitnehmer aus den genannten EU-Staaten für eine Beschäftigung in Deutschland keine Arbeitserlaubnis mehr.

Der dieser Ausgabe von BLICKPUNKT BAU beiliegende Flyer des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) informiert über die dann geltenden Regelungen.



Quelle: ZDB



Basiszinssatz weiter bei 0,12 %

Die Deutsche Bundesbank hat mit Wirkung vom 1. Januar 2011 beschlossen, dass der bereits seit 1. Juli 2009 von 1,62 % auf 0,12 % geänderte Basiszinssatz unverändert gilt.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 01.01.2002 geschlossen worden sind, ein gesetzlicher Mindestverzugszinssatz von 5,12 % (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 8,12 % (= 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Gleiches gilt für Verträge, in die die VOB/B 2002, 2006 und 2009 einbezogen ist.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Baurecht/Bau-und-Vergaberecht).

VOB-Stellen-Informationsgespräch

Am 06.07.2010 fand zum 32. Mal das jährliche Informationsgespräch der VOB-Stellen statt. Besonders praxisrelevant war dabei die Stellungnahme der Obersten Baubehörde zu Einzelfragen der Vergabe von Bauleistungen. Nachstehend die Stellungnahme zu den wichtigsten Fragen:

– Rückforderung von Zuwendungen bei schwerem VOB-Verstoß

War eine Kommune zur Information über ein Vergabeverfahren verpflichtet, so wurde bisher bei jeder unterlassenen Bekanntmachung von einem schwerwiegenden Vergabeverstoß ausgegangen, verbunden mit der Rückforderung von Zuwendungen. Nunmehr wird eine unterlassene Bekanntmachung der Kommune nicht automatisch als schwerer Vergabeverstoß angesehen. Es ist vielmehr der Einzelfall zu betrachten, so dass z. B. bei fehlender Markterkundung nach entsprechender Prüfung des Einzelfalls von einem schweren VOB-Verstoß abgesehen werden kann, wenn ein ausreichend großer und räumlich weit gestreuter Bieterkreis eingeladen wurde und der Auftraggeber nachweist, dass er regelmäßig unter den Bewerbern wechselt.

– Preisaufklärung

Eine bei einer Preisaufklärung gelieferte Erklärung, 1.000 t Kalk seien als Restbestand vorhanden und könnten deshalb mit 0 € in die Preisermittlung aufgenommen werden, muss nicht bewiesen werden (z. B. Angabe des Lagerplatzes mit Foto), aber auf Plausibilität geprüft werden.

– Annahme eines unverschlossenen Angebots

Ein Angebot, das dem Verhandlungsleiter vor Öffnung des ersten Umschlages vom Bieter unverschlossen übergeben wurde, kann nicht angenommen oder gewertet werden, da es nicht verschlossen ist.

– Anwendung des Grundsatzes der Fach- und Teillosvergabe

Ist eine Gesamtvergabe von Bauleistungen ohne Fach- und Teillosvergabe vorgesehen, obwohl wirtschaftliche oder technische Gründe nicht ersichtlich sind, erfolgt eine Nachprüfung von den VOB-Stellen, wenn eine Beschwerde rechtzeitig (unmittelbar) erfolgt.

– Abgrenzung des Nachunternehmereinsatzes zur eigenen Tätigkeit eines Bieters bei Gerätemiete inkl. Bedienpersonal

Mietet ein Bieter ein Baugerät inkl. Bedienpersonal an, so liegt keine Nachunterleistung vor, wenn die Leistung in den eigenen Betrieb integriert wird und das Bedienpersonal weisungsabhängig ist. Als Dienstleistung handelt es sich um keine Nachunternehmerleistung.

Verzögerte Auftragsvergabe: Zuschlag auf wegen Zeitablauf überholte Fristen

Ein Zuschlag in einem durch ein Planfeststellungsverfahren verzögerten öffentlichen Vergabeverfahren über Bauleistungen erfolgt im Zweifel auch dann zu den ausgeschriebenen Fristen, wenn diese nicht mehr eingehalten werden können.

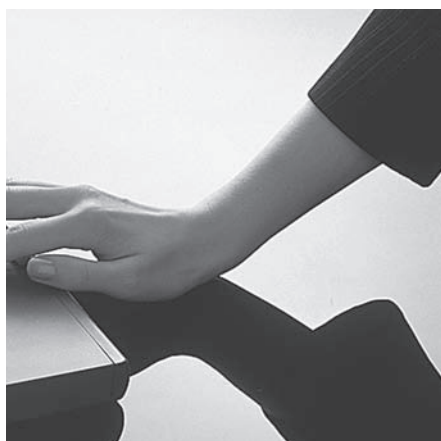
Ein Bauunternehmen unterbreitet der BRD ein Angebot über den Ausbau einer Bundesautobahn im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung. Die geplante Baumaßnahme ist in zwei Abschnitte unterteilt mit einer viermonatigen Pause dazwischen. Wegen Verzögerungen im Planfeststellungsverfahren stimmt das Unternehmen zweimal einer Verlängerung der Bindefrist zu. Zwei Monate (nach dem ursprünglich geplanten Beginn des ersten BA) erhält der Auftragnehmer von dem Auftraggeber den Zuschlag mit neuen konkreten Fristen für den Beginn und das Ende des ersten BA. Hinsichtlich der Fristen für den zweiten BA kündigt der AG lediglich an, kurzfristig die exakten Fristen für den zweiten BA nach Überarbeitung der Gesamtablaufplanung mitzuteilen. Tatsächlich werden dem Auftragnehmer die Fristen für den zweiten BA erst 14 Monate (nach Fertigstellung des ersten BA) mitgeteilt. Der AN meldet Mehrkosten wegen der Verschiebung des Baubeginns im zweiten BA an, die er in einem Nachtragsangebot näher aufschlüsselt. Der Auftraggeber lehnt eine Bezahlung ab. Seiner Ansicht nach habe

der Auftragnehmer das Risiko der zeitlichen Verschiebung schon vor dem Vertragsschluss gekannt. Das Zuschlagsschreiben, in dem die Festsetzung der Ausführungsfristen angekündigt werde, enthalte eine Änderung der Ausschreibung, die der Auftragnehmer widerspruchslos durch die Aufnahme der Arbeiten angenommen habe.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 25.11.2010 (Az.: VII ZR 201/08) entschieden, dass der AN Mehrkosten wegen der bauzeitlichen Verschiebung im zweiten BA verlangen kann. Der Zuschlag in einer öffentlichen Bauausschreibung ist regelmäßig so auszulegen, dass er sich auf – auch wegen Zeitablaufs obsolet gewordene – Fristen bezieht. Bei der Auslegung des Zuschlags muss berücksichtigt werden, dass der Zuschlag auf das unveränderte Angebot mit den bereits obsolet gewordenen Fristen die einzige Möglichkeit ist, das wesentliche Ziel eines Vergabeverfahrens – die Beendigung des Verfahrens mit einem Vertragsschluss – mit Sicherheit zu erreichen. Dem öffentlichen Auftraggeber ist es grund-

sätzlich nicht gestattet, während des Vergabeverfahrens mit den Bietern über Änderungen der Angebote (z.B. Termine) und Preise zu verhandeln. Die interessengerechte Auslegung des Zuschlagsschreibens ergibt, dass der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers hinsichtlich des zweiten BA unverändert hinsichtlich der Bauzeiten angenommen hat. Aufgrund der nicht mehr durchführbaren Bauzeit im zweiten BA sind die Parteien verpflichtet, sich über eine neue Bauzeit zu einigen. Zugleich ist mit der Bauzeit auch der vertragliche Vergütungsanspruch in Anlehnung an die Grundsätze des § 2 Abs. 5 VOB/B anzupassen.

Hinweis: Der BGH hat mit dieser Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung zum Risikobereich von Zeitverzögerungen aufgrund von Nachprüfungsverfahren in einem öffentlichen Vergabeverfahren bestätigt.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Steuerbonus für Handwerkerleistungen – Ab dem 1.1.2011 gelten neue Regeln bei der steuerlichen Begünstigung von Handwerkerleistungen

Eine doppelte Begünstigung bei öffentlich geförderten Maßnahmen soll ausgeschlossen werden.

Die Kosten für Handwerkerleistungen bei Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt können bis zu 1.200,00 Euro vom Finanzamt erstattet werden, § 35 a Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Begünstigt sind Arbeits- und Fahrtkosten inklusive der darauf entfallenden Mehrwertsteuer, nicht aber Materialkosten. Voraussetzung ist, dass der Rechnungsbetrag auf das Konto des Handwerksbetriebs überwiesen wird. Barzahlungen sind nicht begünstigt.

Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Bisherige Rechtslage

Bis zum 31.12.2010 war die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen ausgeschlossen, wenn die Maßnahme bereits nach dem

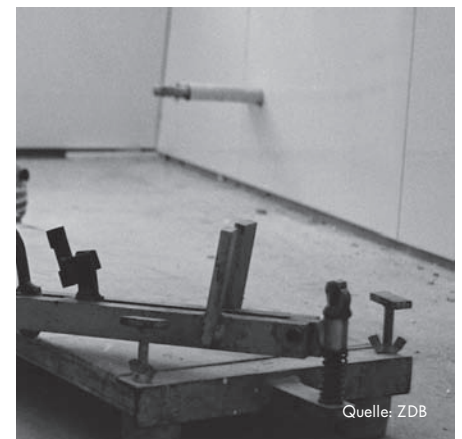
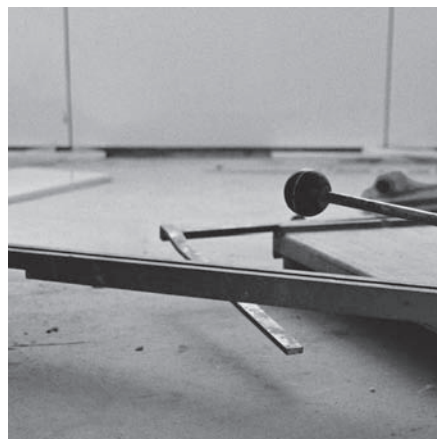
CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse gefördert wurde.

Neue Rechtslage

Der Gesetzgeber hat den Ausschluss der Doppelförderung auf alle Förderprogramme ausgeweitet. Mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen sollen nicht auch noch steuerlich begünstigt werden. Aus Gründen der Vereinfachung wurden nicht einzelne Förderprogramme aus dem Anwendungsbereich des § 35 a Abs. 3 EStG ausgeschlossen, sondern alle einschlägigen Programme generell. Im Jahressteuergesetz 2010 wurde die Vorschrift dahingehend geändert.

Zeitpunkt

Die Neuregelung gilt für Zahlungen im Veranlagungszeitraum 2011, soweit die Handwerkerleistungen ab dem 1.1.2011 erbracht worden sind (§ 52 Abs. 50 b Satz 6 EStG).



Quelle: ZDB

Umsatzsteuer – Dauerfristverlängerung

Ab 2011 muss die Übermittlung des Antrags auf Dauerfristverlängerung elektronisch erfolgen. Dies gilt auch für die Anmeldung der Sondervorauszahlung.

Die Umsatzsteuervoranmeldung muss bis zum 10. Tag, der auf den Meldezeitraum folgt, abgegeben werden. Stattdessen kann auch eine Dauerfristverlängerung beantragt werden. Dadurch verlängert sich die Frist für die Abgabe der Voranmeldung und die Entrichtung der Vorauszahlung um einen Monat. Die Fristverlängerung wird bei einem Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich abzugeben hat, nur gewährt, wenn dieser eine Sondervorauszahlung auf die Steuer entrichtet. Die Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Summe der Vorauszahlungen des vorangegangenen Jahres (§§ 46 ff. Umsatzsteuereinführungsverordnung (UStDV)).

Neu

Ab 01.01.2011 ist der Antrag nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. Dieser Datensatz ist auch für die Anmeldung der Sondervorauszahlungen zu verwenden. Eine Abgabe auf Papier ist nicht mehr möglich. § 48 Abs. 1 UStDV wurde dahingehend geändert.

Härtefallregelung

Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesem Fall hat der Unternehmer immer

einen Antrag nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu stellen.

Die Finanzverwaltung geht insbesondere dann von einer unbilligen Härte aus, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine elektronische Übermittlung des amtlichen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Unternehmer nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen (vgl. Abschnitt 18.1 UStAE).

Lohnsteuer – Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Das Bundesministerium der Finanzen hat Informationsschriften veröffentlicht.

Wie wir bereits mehrfach berichteten, zuletzt in BLICKPUNKT BAU November 2010, Seite 10, wird das Lohnsteuerabzugsverfahren auf ein elektronisches Verfahren umgestellt (Verfahren zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ELStAM).

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2010 war es bis zuletzt offen, ob eine vom Bundesrat geforderte Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern über das neue Verfahren eingeführt wird. Dies hätte die Arbeitgeber nach Schätzung des Bundesfinanzministeriums (BMF)

und des nationalen Normenkontrollrats mit Bürokratiekosten von rund 95 Mio. Euro belastet. Nach massiven Interventionen der Spitzenorganisationen der deutschen gewerblichen Wirtschaft ist es gelungen, dieses Vorhaben zu vereiteln. Nunmehr steht fest, dass die Information der Steuerpflichtigen über das neue ELStAM-Verfahren durch die Finanzverwaltung zu erfolgen hat.

Zur Einführung der ELStAM und der damit verbundenen Verfahrensumstellung hat das Bundesfinanzministerium Informationsschriften zur Verfügung gestellt.

Auf den Internetseiten des BMF unter www.bundesfinanzministerium.de
→ Broschüren/Bestellservice
→ „die elektronische Lohnsteuerkarte (Broschüre)/oder
„die elektronische Lohnsteuerkarte“ (Faltblatt) steht eine Informationsbroschüre und ein Flyer zum Download zur Verfügung.

Broschüre und Flyer sind auch bei den örtlichen Finanzämtern und Meldebehörden erhältlich.

Stromsteuer – Neuregelung der Energiesteuersubventionen für das produzierende Gewerbe ab 01.01.2011

Auch das bisherige Erlaubnisverfahren wurde abgeschafft. Die Erlaubnisscheine haben zum 31.12.2010 ihre Gültigkeit verloren. Der ermäßigte Stromsteuersatz wird nur noch auf jährlichen Antrag gewährt.

Im Haushaltsbegleitgesetz 2011 wurden die Energiesteuersubventionen für das produzierende Gewerbe geändert, zu dem auch das Baugewerbe zählt.

Ab 2011 gelten folgende Änderungen:

- Der ermäßigte Steuersatz für die Stromsteuer wurde von 60 auf 75 % des regulären Steuersatzes angehoben.
- Der sog. Sockelbetrag, bis zu dem der volle Stromsteuersatz in Höhe von

20,50 € pro MWh (2,05 Cent je Kilowattstunde) gilt, wurde von 512,50 auf 1.000 € erhöht.

- Darüber hinaus wurde der sog. Spitzenausgleich für energieintensive Unternehmen, der sich im geltenden Recht auf max. 95 Prozent der Energiesteuerbelastung beläuft, auf 90 Prozent abgesenkt.

Wichtig:

Das bisherige langfristig angelegte Erlaubnisverfahren wurde ersetzt durch ein jährlich wiederkehrendes Antrags-

verfahren. Die Erlaubnisscheine haben zum 31.12.2010 ihre Gültigkeit verloren. Der ermäßigte Stromsteuersatz wird nur noch per Antrag auf Stromsteuererstattung gewährt. Der Antrag ist beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

Begünstigte Unternehmen zahlen zunächst die volle Stromsteuer. Nach Bearbeitung der Steuerentlastungsanträge werden die zu viel gezahlten Beträge erstattet.

Umsatzsteuer – Ausweitung der Steuerschuldumkehr § 13b UStG

Ab dem 1.1.2011 gilt die Umkehr der Steuerschuldnerschaft auch bei Lieferungen von Abfällen und Schrott aus Eisen, Stahl oder anderen werthaltigen Abfällen.

Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurde mit Geltung ab 1.1.2011 die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Reverse-Charge-Verfahren) ausgeweitet, um Steuerbetrügereien zu unterbinden. Damit gilt die Umkehr der Steu-

erschuldnerschaft auch bei Lieferungen von Abfällen und Schrott aus Eisen, Stahl oder anderen werthaltigen Abfällen, wenn z. B. im Rahmen von Abbrucharbeiten diese Abfälle anfallen und an einen Verwerter weitergegeben werden.

Diese Neuregelung betrifft jeden Unternehmer. Bei den Beteiligten muss es sich nicht um Bauunternehmer handeln.

Steuerbonus für Handwerkerleistungen Zeitpunkt der Erbringung der Handwerkerleistung oder Zahlung maßgebend?

Aufgrund von Nachfragen aus unserem Mitgliederbereich weisen wir daraufhin, dass für die Berücksichtigung des Steuerbonus für Handwerkerleistungen im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung nicht entscheidend ist, in wel-

chem Jahr die Handwerkerleistung erbracht wurde. Vielmehr ist der Zahlungszeitpunkt maßgebend dafür, in welchem Jahr der Bonus berücksichtigt werden kann (BMF-Schreiben 15.02.2010, Randziffer 40).



Tarifrunde 2011 IG BAU fordert 5,9 %.

Die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) hat mit Schreiben vom 20. Januar 2011 die Lohn- und Gehaltstarifverträge fristgerecht zum 31. März 2011 gekündigt. Sie fordert eine Erhöhung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen um 5,9 %.

Im Anschluss an die Sitzung am 20. Januar 2011 der Bundestarifkommission der IG BAU hat deren stellvertretender Bundesvorsitzender Dietmar Schäfers, welcher in diesem Jahr erstmals die Verhandlungskommission der Gewerkschaft leiten wird, in einer Pressekonferenz die diesjährige Lohnforderung der Gewerkschaft mit 5,9 % beziffert und wie folgt begründet: Der Aufschwung halte auch in diesem Jahr an. Die Bauwirtschaft werde davon profitieren und erwarte ein stabiles Geschäft. An der positiven Entwicklung müssten auch die Beschäftigten am Bau teilhaben. Die Bauarbeiter dürften nicht von der allgemeinen Lohnentwicklung abgekoppelt werden.

Neben einer Erhöhung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen von 5,9 % ab 01. April 2011 strebt die Gewerkschaft eine weitere Angleichung der ostdeutschen an die westdeutschen Tariflöhne und eine Erhöhung der Mindestlöhne ab 1. Dezember 2011 an.

Die erste Verhandlungsrunde soll am 4. März 2011 stattfinden.



Autor Dino 5.0 www.photocase.de

Kurzarbeitergeld Änderung der Bezugsfrist

Für Kurzarbeit, die im Kalenderjahr 2011 beginnt, kann bis zu 12 Monate Kurzarbeitergeld gewährt werden. Die bisherige Höchstbezugsdauer von 18 Monaten gilt nur noch, wenn der Anspruch auf Kurzarbeitergeld noch im Kalenderjahr 2010 entstanden ist.

Aufgrund der „Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld“, die am 14. Dezember 2010 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, ist die maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld verringert worden. Danach beträgt ab dem 1. Januar 2011 die maximale Bezugsfrist für Kurzarbeitergeld für Neuanträge nur noch 12 Monate. Die bisher geltende Höchstbezugsfrist von 18 Monaten kann nur noch geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bereits im Kalenderjahr 2010 entstanden ist.

Gemäß § 177 Abs. 1 Satz 3 SGB III wird Kurzarbeitergeld zwar grundsätzlich längstens für 6 Monate gewährt. Aufgrund einer in § 182 Abs. 1 SGB III enthaltenen Verordnungsermächtigung kann die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales jedoch auf bis zu 24 Monate verlängert werden,

wenn außergewöhnliche Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde in den letzten Jahren regelmäßig Gebrauch gemacht. Für das Kalenderjahr 2009 wurde sogar die höchstmögliche Bezugsdauer von 24 Monaten ausgeschöpft. Im Kalenderjahr 2010 betrug die Höchstbezugsfrist aufgrund der zweiten Rechtsverordnung 18 Monate. Für das Kalenderjahr 2011 wurde die Höchstbezugsfrist durch die dritte Rechtsverordnung auf 12 Monate festgelegt.

Da für die Betriebe des Baugewerbes seit 1. Dezember 2010 (Beginn der gesetzlichen Schlechtwetterzeit) das Saison-Kurzarbeitergeld an die Stelle des „normalen“ Kurzarbeitergeldes getreten ist, ist wie folgt zu differenzieren: Wird Saison-Kurzarbeitergeld wegen wirtschaftlicher Ausfallgründe (Auftragsmangel) in Anspruch genommen, so ist die hierzu noch im Dezember 2010 abgegebene „Erstanzeige über Arbeitsausfall (Saison-Kurz-

arbeitergeld)“ ausreichend, um die 18-monatige Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitergeld beanspruchen zu können. Wird dagegen im Dezember Saison-Kurzarbeitergeld ausschließlich aus witterungsbedingten Ausfallgründen (Schlechtwetter) in Anspruch genommen, so ist keine Erstanzeige des Arbeitsausfalls erforderlich.

Für die Betriebe des Baugewerbes gilt zudem die Besonderheit, dass die Bezugszeit des Saison-Kurzarbeitergeldes nicht auf die Höchstbezugsfrist beim „normalen“ Kurzarbeitergeld angerechnet wird (vgl. § 177 Abs. 4 Satz 2 SGB III). Dies bedeutet, dass sich die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitergeld (18 bzw. 12 Monate) um die Anzahl derjenigen Monate verlängert, für die der Baubetrieb innerhalb dieser Bezugsfrist Saison-Kurzarbeitergeld beansprucht hat.



Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG

Ab 1. Januar 2011 können im Rahmen des § 6 EFZG neben dem Bruttoarbeitslohn für die Lohnzusatzkosten Zuschlagssätze von gerundet 53 v.H. in den alten Bundesländern bzw. von 41 v.H. in den neuen Bundesländern geltend gemacht werden.

Zuletzt hatten wir Ihnen in BLICKPUNKT BAU Heft 02/2010, Seite 13 ff. die aktualisierten Prozentsätze für die Lohnzusatzkosten mitgeteilt, welche im Rahmen des Forderungsübergangs bei Dritthaftung nach § 6 EFZG geltend gemacht werden können, wenn die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf dem Verschulden eines Dritten beruht.

Aufgrund der aktuellen Tariflöhne und der ab 1. Januar 2011 zugrunde zu legenden Sozialversicherungsbeiträge wurde zum Stichtag 1. Januar 2011 eine erneute Aktualisierung dieser Berechnung vorgenommen.

Nach dieser Neuberechnung kann ab 1. Januar 2011 neben dem fortgezählten Bruttoarbeitslohn für die Lohnzusatzkosten ein Prozentsatz von

52,58 v.H. in den alten Bundesländern

bzw. von

40,57 v.H. in den neuen Bundesländern

geltend gemacht werden.

Bei dieser Berechnung wurde für die alten Bundesländer angenommen, dass das 13. Monatseinkommen auch nach Einführung der tariflichen Öffnungsklausel in voller Höhe gezahlt und nicht für krankheitsbedingte Fehltage gekürzt wird. Wird dagegen von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und nur der tarifliche Mindestbetrag von 780,00 € als 13. Monatseinkommen gezahlt, vermindert sich der Prozentsatz für die Lohnzusatzkosten in den alten Bundesländern insgesamt auf **48,66 v.H.**

Da im Freistaat Sachsen die Beiträge zur Pflegeversicherung allein vom Arbeitnehmer zu tragen sind, ist dort zu berücksich-

tigen, dass die Position I.2. in der nachstehenden Übersicht entfällt, so dass nur ein Prozentsatz in Höhe von **39,59 v.H.** geltend gemacht werden kann.

Zu der Zahl der zugrunde gelegten Arbeitstage weist der ZDB auf Folgendes hin:

Es wurde – wie in den Berechnungen der betriebswirtschaftlichen Abteilung des ZDB – davon ausgegangen, dass 4 von 14 witterungsbedingten Ausfalltagen durch Vor- oder Nacharbeit ausgeglichen werden. Die nach § 6 EFZG erstattungsfähigen Kosten sind allerdings höher, wenn sich durch einen höheren Arbeitsausfall und/oder einen geringeren Umfang von Vor- oder Nacharbeit eine niedrigere Zahl von produktiven Arbeitstagen ergibt. In diesen Fällen müssen die erstattungsfähigen Lohnzusatzkosten betriebsindividuell errechnet werden.

Übersicht:

Höhe des Erstattungsanspruches nach § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz ab 1. Januar 2011

	ALTE BUNDESLÄNDER	NEUE BUNDESLÄNDER
	v.H.	v.H.
I. Gesetzliche Ansprüche		
1. AG-Anteil zur Krankenversicherung	7,30	7,30
2. AG-Anteil zur Pflegeversicherung	0,98	0,98
3. AG-Anteil zur Rentenversicherung	9,95	9,95
4. AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	1,50	1,50
	<u>19,73</u>	<u>19,73</u>
II. Tarifliche Ansprüche		
1. Sozialkassenbeitrag für		
a) Urlaub	14,30	14,30
b) Zusatzversorgung	3,20	–
2. Sozialaufwand für Urlaubsvergütung	7,20	6,54
3. 13. Monatseinkommen (einschl. Sozialaufwand)	8,15	–
	52,58	40,57

Die vorstehende Übersicht beruht auf den Berechnungen der betriebswirtschaftlichen Abteilung des ZDB (Neuberechnung der lohngebundenen Kosten ab 1. Januar 2011).

Im einzelnen sind die Prozentzahlen wie folgt ermittelt worden:

Alte Bundesländer

I. 1.:	allgemeiner Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung = 15,50 v. H. abzgl. Beitragsanteil Arbeitnehmer von 8,20 v. H. (einschließlich Zusatzbeitrag von 0,9 v. H.)		=	7,30 v. H.
I. 2.:	Beitrag zur Pflegeversicherung = 1,95 v. H., AG-Anteil		=	0,98 v. H.
I. 3.:	Beitrag zur Rentenversicherung = 19,90 v. H., AG-Anteil		=	9,95 v. H.
I. 4.:	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung = 3,00 v. H., AG-Anteil		=	1,50 v. H.
II. 1.:	Es sind die ab 1. Januar 2011 für die berücksichtigungsfähigen Verfahren (Urlaub, Zusatzversorgung) abzuführenden Sozialkassenbeiträge zugrunde gelegt worden, insgesamt		=	17,50 v. H.
II. 2.:	Sozialaufwand	KV PV RV AV Sozialkassenbeitrag	7,30 v. H. 0,98 v. H. 9,95 v. H. 1,50 v. H. <u>17,50 v. H.</u> 37,23 v. H.	
	$\frac{30 \text{ Urlaubstage} \times 100 \times 1,25 \times 37,23 \text{ v. H.}}{194 \text{ Arbeitstage}}$		=	7,20 v. H.
II. 3.:	a) Bei Gewährung des vollen tariflichen 13. Monatseinkommens:			
	$\frac{16,20 \text{ €} \times 93 \times 100}{194 \text{ Arbeitstage} \times 8 \times 16,33}$		=	
	5,94 v. H. + 37,23 v. H. Sozialaufwand		=	8,15 v. H.
	b) Bei Gewährung des tariflichen Mindestbetrages von 780,00 €:			
	$\frac{780 \text{ €} \times 100}{194 \text{ Arbeitstage} \times 8 \times 16,33}$		=	
	3,08 v. H. + 37,23 v. H. Sozialaufwand		=	4,23 v. H.

Neue Bundesländer

I. 1.:	allgemeiner Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung = 15,50 v. H. abzgl. Beitragsanteil Arbeitnehmer von 8,20 v. H. (einschließlich Zusatzbeitrag von 0,9 v. H.)		=	7,30 v. H.
I. 2.:	Beitrag zur Pflegeversicherung = 1,95 v. H., AG-Anteil		=	0,98 v. H.
I. 3.:	Beitrag zur Rentenversicherung = 19,90 v. H., AG-Anteil		=	9,95 v. H.
I. 4.:	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung = 3,00 v. H., AG-Anteil		=	1,50 v. H.
II. 1.:	Es sind die ab 1. Januar 2011 für die berücksichtigungsfähigen Verfahren (Urlaub) abzuführenden Sozialkassenbeiträge zugrunde gelegt worden, insgesamt		=	14,30 v. H.
II. 2.:	Sozialaufwand	KV	7,30 v. H.	
		PV	0,98 v. H.	
		RV	9,95 v. H.	
		AV	1,50 v. H.	
		Sozialkassenbeitrag	<u>14,30 v. H.</u>	
			34,03 v. H.	
	<u>30 Urlaubstage x 100 x 1,25 x 34,03 v. H.</u>			
	195 Arbeitstage		=	6,54 v. H.
II. 3.:	entfällt			



Baubetriebswirtschaftliche Tagung 2011 des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB) am 8. April 2011 in Berlin

Der ZDB lädt wieder zur Baubetriebswirtschaftlichen Tagung 2011 ein. Sie findet diesmal am 8. April 2011 in Berlin statt. Alle Mitgliedsbetriebe des LBB sind zu dieser Tagung herzlich eingeladen.

T A G U N G S O R T

Arcotel Hotel John F, Werderscher Markt 11, 10117 Berlin

Die Baubetriebswirtschaftliche Tagung des ZDB wird zum neunten Mal durchgeführt. Mit der Veranstaltungsreihe werden Fragen aufgegriffen, die sich bei der alltäglichen Unternehmensführung in den Bauunternehmen stellen.

T H E M A

„Werkzeuge zur Unternehmenssicherung“

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfordern von Bauunternehmen den Einsatz geeigneter Hilfsmittel zur Unternehmensführung. Nur so können sie im Wettbewerb bestehen und langfristig ihre Existenz sichern.

Gerade kleine und mittlere Bauunternehmen sind stark produktionsorientiert. Instrumente zur Unternehmenssteuerung sollten daher praxisgerecht und ohne großen Aufwand einsatzbereit sein.

Die diesjährige Baubetriebswirtschaftliche Tagung gibt Antworten auf Fragen wie:

- Wie können Zahlungsausfälle wirksam vermieden werden?
- Welche Informationen bietet meine BWA und ein Betriebsvergleich?
- Welche Unterstützung kann man Steuerberater geben?
- Was bieten mir Softwarelösungen im Unternehmen?

Im Handwerk erfahrene Berater stellen Lösungen vor und stellen sich der Diskussion zu Fragen aus der Unternehmenspraxis.

P R O G R A M M

Wie komme ich zu meinem Geld? Der richtige Umgang mit Schuldnern

Prof.Dr.jur. Thorsten Richter, Hochschule für Technik und Wirtschaft, Dresden

Was lese ich aus meiner BWA?

Dipl.-Ing. Norbert Breitner, Breitner-Beratung, Erfurt

Betriebsvergleiche – Wie stehe ich im Vergleich zur Branche?

Vom Stundenkostensatz bis zur Betriebsplanung

Dipl.-Ing. (FH), Dipl.-Kfm. Alexander Kirst, Geschäftsführer
Landesinnungsverband Bayerisches Zimmererhandwerk, München

Softwareeinsatz von der Lohnbuchhaltung bis zur Nachkalkulation

Moderierte Gesprächsrunde mit Unternehmern und BRZ, Nürnberg

Instrumente zur Unternehmenssteuerung

Was können Sie von Ihrem Steuerberater erwarten?

Per Baumgartner, Steuerberater, Arnstadt
Markus Janssen, DATEV eG, Nürnberg

A N M E L D E S C H L U S S

18. März 2011

Das Anmeldeformular kann bei der Hauptgeschäftsstelle,
Herrn Spörr, unter der Telefax-Nr. 089 / 7679-154
oder E-Mail: spoerr@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Wiedereinführung der KfW-Förderung von Einzelmaßnahmen sowie Förderung von Ersatzneubauten im Bereich „Energieeffizient Bauen und Sanieren“

In MB 9/2010, Seite 24, hatten wir mitgeteilt, dass die KfW die Förderung von Einzelmaßnahmen und die Sonderförderungen im Bereich „Energieeffizient Sanieren“ aufgrund der Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum 31.08.2010 eingestellt hatte.

Den intensiven Bemühungen der Bauverbände, die Förderung im bisherigen Umfang beizubehalten, ist es zu verdanken, dass die KfW zum 01.03.2011 die Förderung von Einzelmaßnahmen in den Bereichen

- Dämmung
- Fenster
- Heizungs- und Lüftungstechnik

wieder einführt (Programm 151/152, 153, 430 und 431: Energieeffizient Sanieren – **Kredit und Investitionszuschuss** sowie Sonderförderung). Dadurch macht

die KfW eine schrittweise energetische Modernisierung wieder möglich. Gleichzeitig hat die KfW aber die technischen Mindestanforderungen für die Einzelmaßnahmen um durchschnittlich 20 % erhöht.

In diesem Zusammenhang stellt die KfW das Berechnungsverfahren für die technischen Mindestanforderungen an die Einzelmaßnahmen um. Die Förderung ist künftig nicht mehr vom Wärmedurchgangswiderstand („R-Wert“) des neu aufzubringenden Dämmstoffes abhängig, sondern vom vorgegebenen Wärmedurchgangskoeffizienten („U-Wert“), der für das gesamte Bauteil inkl. der neu aufzubringenden Dämmung erreicht werden muss. Damit ist bei Bauteilen mit guter bis sehr guter Dämmung ggf. eine geringere zusätzliche Dämmung als bisher erforderlich, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können.

Die im Energiekonzept vorgesehene Förderung des **Ersatzneubaus** wird gegenwärtig hinsichtlich ihrer Ausgestaltung unter wohnungswirtschaftlichen, städtebaulichen und wirtschaftlichen Aspekten geprüft. Der ZDB hat den Förderbaustein „Ersatzneubau“ nachdrücklich eingefordert. Über aktuelle Entwicklung zu diesen Förderbausteinen werden wir Sie zeitnah informieren.

Für alle wohnwirtschaftlichen Eigen- und Bundesprogramme (Programm 124/134, 141, 151/152, 153, 155) führt die KfW zum 01.03.2011 eine endfällige achtjährige Laufzeitvariante ein. Die Gewährung der endfälligen Laufzeitvariante wird davon abhängig gemacht, dass bereits bei Vertragsabschluss grundsätzlich geregelt wird, wie das Darlehen nach Laufzeitende getilgt bzw. abgelöst wird.

„Struktur der Bauwirtschaft“

Der Wirtschaftszweig Bau ist größer als die Summe aus Ausbau- und Bauhauptgewerbe, auf die zusammen etwa 70 Prozent des deutschen Bauvolumens entfallen.

Was sonst noch zur Bauwirtschaft zählt, zeigt detailliert eine Studie im Auftrag von Bundesbauministerium und Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung. Industrielle Produktion einschließlich Fertigteilbau, Montagen, Planungen, Gebühren und Sonstiges summieren sich demnach auf immerhin 30 Prozent des Bauvolumens.

Quellen: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Bundesministerium für Verkehr, Bau, und Stadtentwicklung (BMVBS), Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)



Passivierung des rückständigen Urlaubs und der Arbeitszeitguthaben für 2010

Im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten ist regelmäßig der Rückstellungsbedarf für nicht realisierte Urlaubsansprüche zu ermitteln. Bei der Bestimmung der Höhe sind Beträge für:

- A. Angestellte Arbeitnehmer
B. Gewerbliche Arbeitnehmer
C. Arbeitszeitguthaben

- a) dem Urlaubsentgelt
b) dem zusätzlichen Urlaubsgeld
c) dem Sozialaufwand auf a) und b).

gezahlt wurde, (§ 10 (6.5.) RTV für Angestellte und Poliere).

zu berücksichtigen.

Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst des Angestellten in den letzten drei Kalendermonaten vor Beginn desurlaubes (§ 10 (5) RTV für Angestellte und Poliere).

In die Rückstellungen des Sozialaufwandes sind auch Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen.

A. Angestellte Arbeitnehmer

Für am Bilanzstichtag noch rückständigen Urlaub der angestellten Arbeitnehmer ist in der Steuerbilanz eine Verbindlichkeit auszuweisen. Diese Verbindlichkeit setzt sich zusammen aus

Das zusätzliche Urlaubsgeld ist für die Rückstellungsbildung nur zu berücksichtigen, wenn es nicht unterjährig bereits

Der Ermittlung des Sozialaufwands zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2010** kann folgendes Schema zugrunde gelegt werden, das die aktuellen in 2011 geltenden Beitragssätze berücksichtigt:

SOZIALAUFWAND ANGESTELLTE	ALTE BUNDESLÄNDER V. H.	NEUE BUNDESLÄNDER V. H.
I. Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung		
1. AG-Anteil zur Krankenversicherung (Durchschnitt)	7,30	7,30
U2-Umlage	0,20	0,20
2. AG-Anteil zur Pflegeversicherung	0,975	0,975
3. AG-Anteil zur Rentenversicherung	9,95	9,95
4. AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	1,50	1,50
II. Beitrag zur Berufsgenossenschaft	1,039	1,039
III. Insolvenzgeldumlage	0,00	0,00
Gesamter Sozialaufwand	20,96	20,96

Der Sozialaufwand für rückständigen Urlaub der **angestellten Arbeitnehmer** ist entsprechend der vorstehenden Berechnung mit 20,96 v. H. auf die rückständigen Urlaubsvergütungen zu bilden.

Die Beitragsaufwendungen für die Berufsgenossenschaft belaufen sich nach der Neuordnung der Gefahrenklassen nur bei Angestellten ohne jegliche Baustellenbesuche auf ca. 1,039 % (Gefahrenklasse 1). Für Angestellte mit Baustellenbesuchen wird die Belastung nach dem Tarif für den Hochbau fällig (insgesamt 7,92 v. H.; s.a. gewerbliche Arbeitnehmer).

B. Gewerbliche Arbeitnehmer

Die Arbeitgeber leisten für den Urlaub der Arbeitnehmer mit der monatlichen Lohnabrechnung Beiträge an die ULAK/ZVK. Für am Bilanzstichtag noch rückständigen Urlaub der gewerblichen Arbeitnehmer ist daher kein Anspruch auf Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld abzugrenzen. Der Aufwand ist durch die Beiträge unterjährig bereits berücksichtigt.

Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge auf die Urlaubsvergütungen werden jedoch erst bei Inanspruchnahme des rückständigen Urlaubes im Folgejahr aufwandswirksam. Daher ist im abgelaufenen Geschäftsjahr dieser Aufwand zu passivieren.

Da die Urlaubsvergütungen zum Bruttolohn gehören, der die Bemessungsgrundlage für

- den Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer,
- die Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- die Winterbaumlage

bildet, sind die entsprechenden Beiträge auch bei der Rückstellungsbildung zu berücksichtigen.

Der Ermittlung des Sozialaufwands zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2010** kann folgendes Schema zugrunde gelegt werden:

SOZIALAUFWAND GEWERBLICHE ARBEITNEHMER	ALTE BUNDESLÄNDER V. H.	NEUE BUNDESLÄNDER V. H.
I. Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung		
1. AG-Anteil zur Krankenversicherung (Durchschnitt)	7,30	7,30
U2-Umlage	0,20	0,20
2. AG-Anteil zur Pflegeversicherung	0,975	0,975
3. AG-Anteil zur Rentenversicherung	9,95	9,95
4. AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	1,50	1,50
II. Beitrag zur Berufsgenossenschaft	7,92	7,92
III. Insolvenzgeldumlage	0,00	0,00
IV. Beitrag an die Sozialkassen des Baugewerbes	19,80	16,60
V. Winterbauumlage	1,20	1,20
Gesamter Sozialaufwand	48,85	45,65

Der Sozialaufwand für rückständigen Urlaub der gewerblichen Arbeitnehmer ist entsprechend der vorstehenden Berechnung mit 48,85 v.H. (NBL 45,65 v.H.) der rückständigen Urlaubsgütung zu bilden.

Zur Beachtung:

Bei der Bemessung der rückständigen Urlaubsgütung ist zu prüfen, ob Urlaubsansprüche langzeiterkrankter Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind.

C. Arbeitszeitguthaben

Für am Bilanzstichtag bestehende Vergütungsansprüche aus Arbeitszeitguthaben von gewerblichen oder angestellten Arbeitnehmern ist in der Steuerbilanz ebenfalls eine Verbindlichkeit auszuweisen. Sie errechnet sich aus den individuellen Entgeltansprüchen der Arbeitnehmer und den darauf zu beziehenden Sozialaufwand. Dieser ist nach den obigen Schemata zu bestimmen.

Zu beachten ist, dass bei Nutzung des Monatslohnmodells (BRTV §3 (1.4)) in einigen EDV-Lohnabrechnungsprogrammen der Entgeltanspruch aus Flexstunden bereits aufwandsseitig mit dem Ansparen abgegrenzt wird.

In diesen Fällen ist nur noch der Sozialaufwand in die Rückstellungen einzubeziehen.

Internationale Baumesse in Tschechien (IBF), 12. bis 16. April 2011 Gemeinschaftsstand des deutschen Handwerks

Tschechien hat sich auch für bayerische Baubetriebe zu einem interessanten Markt entwickelt. Dies spiegelt die Beratungsnachfrage verschiedener Bau- und Ausbaufirmen wieder, die sich für den Bauproduktmarkt in Tschechien interessieren.

Eine interessante Plattform für den Einstieg in Tschechiens Bauproduktmarkt ist die Baumesse in Brunn. Mit fast 550 Ausstellern aus knapp 20 Ländern und mehr als 80.000 Besuchern war die Fachmesse auch 2010 die Leitmesse im Bereich Bauwesen in der Tschechischen Republik.

Der vom Bund geförderte Firmengemeinschaftsstand auf der IBF, vom 12. bis 16. April 2011, bietet deutschen Unternehmen die Möglichkeit, ihr Engagement in Tschechien zu beginnen bzw. zu vertiefen.

Die Angebotsschwerpunkte der Messe sind u. a. Bautechnik, Innenausbau, Gebäudetechnik, Straßenbau, Brückenbau, Tunnelbau und Bauplanung. Auch 2011 wird dem Thema „Grünes Bauen“ und „Alternative Energien“ große Bedeutung eingeräumt.

Günstige Teilnahmekonditionen (ab 1.100,- Euro/9 m²), eine durchgängige Betreuung der Aussteller vor und während der Messe zeichnen den deutschen Gemeinschaftsstand aus.

Weitere Informationen zur Messe sowie die Anmeldeunterlagen zu den Baumesen und Ihrem Tschechiengeschäft erhalten Sie bei

Günter Wagner,
Miroslava Tomanová,
Bayern Handwerk International GmbH
Telefon 09 11/58 68 56-13
oder 00420/377 222 660
g.wagner@bh-international.de oder
m.tomanova@bh-international.cz

Neue BRZ-Lösung für den Schlüsselfertigbau

Das BRZ in Nürnberg bietet Unternehmen im Schlüsselfertigbau ab sofort die Möglichkeit Bauwerksmodelle nicht nur in 3D zu betrachten, sondern sich in dem neuen Bauwerksmodell zu bewegen – ganz so, als wäre das Gebäude schon gebaut. Die Besonderheit: In der virtuellen Realität lässt sich auch der Baufortschritt visualisieren.

3D-Bauwerksmodelle, die mit der BRZ-SF-Bau-Lösung erstellt wurden, lassen sich ab sofort als interaktive 5D-Anwendung in eine virtuelle Realität implementieren. In dieser kann sich der Betrachter frei bewegen. Man kann in alle Richtungen sehen, sich drehen oder vorwärts laufen und erhält so verschiedene, realistische Perspektiven des Raums. Damit erhalten die Projektbeteiligten bereits in der Entwurfsphase einen ersten Eindruck von der Architektur und der räumlichen Wirkung des Gebäudes.

Optimale Planung mit virtuellen Bemusterungen

Kosten und Zeitbedarf für reale Bemusterungen werden gesenkt – sie werden zukünftig durch virtuelle Bemusterungen abgelöst. Mit Hilfe des Programms kann der Bauherr sein Gebäude bereits in der Planungsphase räumlich und maßstabgetreu erleben, sich frei darin bewegen und es konfigurieren. Ausstattung und Materialien können einfach getauscht, die Kosten direkt ermittelt werden.



Kontakt:

Nadine Haid

BRZ Deutschland GmbH, Rollnerstraße 180, 90425 Nürnberg

Telefon 09 11/3607-308, Telefax 09 11/3607-564

nhaid@brz.de, www.brz.de

Offenlegung von Jahresabschlüssen im Handelsregister

Der Bundesanzeigerverlag weist daraufhin, dass bei Einreichung des Jahresabschlusses zur Veröffentlichung das Datum der Feststellung des Abschlusses angegeben werden muss. Ansonsten droht ein Bußgeld.

Der Bundesanzeigerverlag, der für die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger verantwortlich ist, weist aus gegebenem Anlass daraufhin, dass in dem zu veröffentlichenden Jahresabschluss unabhängig von der Größenklasse des Unternehmens das Datum der Feststellung bzw. die Billigung des Abschlusses

gemäß § 328 Nr. 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch anzugeben ist.

Andernfalls kann das Bundesamt für Justiz aufgrund inhaltlicher Mängel ein Bußgeld verhängen, was im Einzelfall bereits erfolgt ist.



Erläuterungen zur Anwendung der Eurocodes

Die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz hat Erläuterungen zur Anwendung der Eurocodes vor Ihrer Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen herausgegeben.

Es bestehen keine Bedenken, dass die in Kürze vollständig vorliegenden Normen DIN EN 1992 bis 1997 und 1999 als gleichwertige Lösung abweichend von den korrespondierenden Technischen Baubestimmungen angewendet werden können, wenn ein umfangreicher Bedingungskatalog erfüllt ist.

Stand sicherheitsnachweise nach den Eurocodes müssen mit denen nach den fortgeltenden Technischen Baubestimmungen vergleichbar sein. Auch darauf erstreckt sich eine nach Bauordnungsrecht erforderliche Prüfung/Bescheinigung durch die Bauaufsichtsbehörde bzw. einen Prüfingenieur/Prüfsachverständigen.

Eurocodeteile, die angewendet werden sollen, müssen als konsolidierte Fassungen zusammen mit dem jeweiligen Weißdruck der nationalen Anhänge vorliegen. Dies ist voraussichtlich ab dem ersten Quartal 2011 der Fall.

Die vollständigen Bedingungen sind dem LBB-Intranet unter dem Stichwort „Eurocodes“ zu entnehmen.

Update ZDB-Normenportal

Im Rahmen des quartalsmäßigen Update für das ZDB-Normenportal wurden insgesamt 59 Dokumente neu aufgenommen bzw. aktualisiert. Im Gegenzug wurden die Vorläufer (52 Dokumente) zurückgezogen.

Hierzu zählen u. a. Teile der Normen der Eurocodereihe 1 bis 7, die zum Jahreswechsel eingeführt werden. Die weiteren Eurocodes werden im Laufe des Jahres 2011, je nach Erscheinungsdatum, zur Verfügung stehen, in BLICKPUNKT BAU 11 und 12/2010 berichteten wir hierzu ausführlich.

Somit stehen zur Zeit als Abonnent im ZDB-Normenportal Normen im Wert von über 30.000,- € im Zugriff.

Der Preis für die Einzelplatzlizenz beträgt seit dem 1. Januar 2011 148,- Euro zzgl. MwSt..

Bezugsquellen:

Zentralverband
des Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55 – 58
10117 Berlin
Telefon 030/20314-0
Telefax 030/20314-420
www.zdb.de

oder

Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Telefon 0 30/2601-2260
Telefax 0 30/2601-1260

Aktualisierung des STLB-Bau

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit Erlass vom 2. November 2010 über die Aktualisierung des STLB-Bau durch die überarbeitete und ergänzte Version 2010-10 informiert.

Das 1998 eingeführte Textsystem STLB-Bau des gemeinsamen Ausschusses für Elektronik um Bauwesen (GAEB) wird nunmehr durch die überarbeitete und ergänzte Version 2010-10 aktualisiert.

Die in der dem Erlass beiliegenden Übersicht aufgeführten Leistungsbereiche des STLB-Bau stehen zur Anwendung zur Verfügung und werden durch den Erlass in der Version 2010-10 eingeführt.

Alle Neuerungen und die Schwerpunkte der Datenpflege sowie die im STLB-Bau zitierten und ersetzten Normen finden Sie in der Anwendung STLB-Bau unter „Neu“ und im Internet unter www.gaeb.de/aktuelles2.php.

Aufgrund der mit der Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB) einhergehenden Änderungen in den Allgemeinen Technischen

Vertragsbestimmungen für Bauleistungen (ATV) sind in den Texten von STLB-Bau zahlreiche Anpassungen an die neue VOB 2009 vorgenommen worden.

Die weiteren Einzelheiten können dem im LBB-Intranet unter dem Stichwort „STLB-Bau“ gespeicherten Erlass entnommen werden.

Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Januar 2011

Die Liste der aufgrund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO eingeführten technischen Regeln ist mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Dezember 2010 veröffentlicht. Diese Fassung trat am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Liste der Technischen Baubestimmungen (Liste der TB) enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen. Diese Technischen Baubestimmungen sind allgemein verbindlich und nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO zu beachten.

Die Liste der Technischen Baubestimmungen ist in 3 Teile gegliedert:

- Teil I:
Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

- Teil II:
Anwendungsregeln für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenlinie
- Teil III:
Anwendungsregeln für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenlinie im Geltungsbereich der Verordnungen nach Artikel 15 Abs. 4 und Artikel 19 Abs. 2 BayBO

Bei tragenden Bauteilen dürfen bis auf weiteres nur noch Betonfertigteile mit CE-Kennzeichnung verwendet werden. Ansonsten erfolgte die Anpassung im Wesentlichen an den Stand der Normentwicklung und eine Überarbeitung der Anlagen zu den eingeführten Normen.

Die Liste ist abrufbar unter: www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/bautechnik/ Dort sind die Änderungen gegenüber der Fassung Januar 2010 grau hinterlegt.

Die Übersicht der eingeführten Normen steht auch in unserem Intranet zur Verfügung: www.lbb-bayern.de (unter Suchwort „Normen“ oder Rubrik Technik).

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsgriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste der TB geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmung.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach Art. 15 Abs. 2 BayBO in der Bauregelliste A bekannt gemacht.



Inhaltsverzeichnis der Liste der TB – Teil I (Gliederung nach Fachgebieten)

1. Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung	3. Technische Regeln zum Brandschutz
2. Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung	4. Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
2.1 Grundbau	4.1 Wärmeschutz
2.2 Mauerwerksbau	4.2 Schallschutz
2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau	5. Technische Regeln zum Bautenschutz
2.4 Metallbau	5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen
2.5 Holzbau	5.2 Holzschutz
2.6 Bauteile	6. Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
2.7 Sonderkonstruktionen	7. Technische Regeln als Planungsgrundlagen

In die Liste der technischen Baubestimmungen aufgenommene Normen und Richtlinien (Fassung Januar 2010), Änderungen gegenüber 2010 sind farblich markiert

NORM	LFD. NR. DER LISTE	NORM	LFD. NR. DER LISTE	NORM	LFD. NR. DER LISTE
DIN 1045	2.3.1	DIN 4124	2.1.6	DIN 18069	2.6.3
DIN 1052	2.5.1	DIN 4125	2.1.7	DIN 18159	4.1.2
DIN 1053	2.2.1	DIN 4126	2.1.8	DIN 18516	2.6.5
DIN 1054	2.1.1	DIN 4128	2.1.9	DIN 18551	2.3.10
DIN 1055	1.1	DIN 4131	2.7.4	DIN 18800	2.4.4
DIN 1056	2.7.1	DIN 4132	2.4.3	DIN 18801	2.4.5
DIN 1074	2.5.2	DIN V 4133	2.7.5	DIN 18807	2.4.7
DIN 4026	2.1.3	DIN 4134	2.7.6	DIN 18808	2.4.9
DIN 4093	2.1.4	DIN 4141	2.6.2	DIN 18914	2.7.11
DIN 4099	2.3.4	DIN 4149	5.1.1	DIN 68800	5.2.1
DIN 4102	3.1	DIN 4178	2.7.7	DIN EN 206	2.3.1
DIN 4108	4.1.1	DIN 4212	2.3.5	DIN EN 1337	2.6.2
DIN 4109	4.2.1	DIN 4213	2.3.9	DIN EN 1536	2.1.2
DIN 4112	2.7.2	DIN 4223	2.3.12	DIN EN 13964	2.6.4
DIN 4113	2.4.1	DIN 4232	2.3.6	DIN V ENV 1992	3.1
DIN 4119	2.4.2	DIN V 11535	2.7.9	DIN V ENV 1993	2.4.11 und 3.1
DIN 4121	2.6.1	DIN 11622	2.7.10	DIN V ENV 1994	2.4.12 und 3.1
DIN 4123	2.1.5	DIN 18065	7.1	DIN V ENV 1995	2.5.3 und 3.1
				DIN EN ISO 17660	2.3.4

RICHTLINIE (KURZTITEL)	LFD.NR. DER LISTE	RICHTLINIE (KURZTITEL)	LFD.NR. DER LISTE
Asbest-Richtlinie	6.2	Leitungsanlagen - Richtlinie	3.7
DASSt-Richtlinie 007	2.4.13	Löschwasser-Rückhalteanlagen-Richtlinie	3.5
DASSt-Richtlinie 016	2.4.8	Lüftung fensterloser Küchen u.ä.m	6.3
ETB-Absturzrichtlinie	1.3	Lüftungsanlagen-Richtlinie	3.6
Flächen für die Feuerwehr	7.4	PCB-Richtlinie	6.1
Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	4.1.3	PCP-Richtlinie	6.4
Hochfeuerhemmende Holzbauweise	3.9	Systemböden-Richtlinie	3.4
Industriebau-Richtlinie	3.3	Verglasungen, linienförmig gelagert	2.6.6
Instandsetzungs-Richtlinie	2.3.11	Verglasungen, absturzsichernd	2.6.7
Kunststofflager-Richtlinie	3.8	Verglasungen, punktförmig gelagert	2.6.8
Lehmbau-Regeln	2.7.14	Windenergieanlagen	2.7.12



Zulassung zur Externenprüfung

In besonderen Fällen können externe Teilnehmer zu regulären Abschluss-/Gesellenprüfungen zugelassen werden. Sie haben dieselben Prüfungsanforderungen wie die Auszubildenden zu bewältigen. Im Gegensatz zu den Auszubildenden haben sie dafür aber vorher keine klassische Ausbildung im dualen System durchlaufen, sondern die berufliche Handlungsfähigkeit, z. B. durch einschlägige und zeitlich ausreichende Berufstätigkeit erworben.

Der ZDH hat für die Zulassung zur Externenprüfung Empfehlungen ausgearbeitet mit dem Ziel, mehr Transparenz und Einheitlichkeit in den Verfahren zu etablieren.

Die Externenprüfung kann einen wichtigen Beitrag zur künftigen Fachkräftesicherung leisten. Sie kommt insbesondere ungelernten Arbeitnehmern, zugewanderten Menschen mit den im Ausland erwor-

benen Kompetenzen, aber auch Ausbildungsabbrechern, die einen zweiten Anlauf für den Erwerb eines Abschlusses übernehmen wollen, zugute. Im LBB Intranet finden Sie unter dem Stichwort „Externenprüfung“ die vollständige Broschüre einschließlich Vorlagen für einen Antrag und für eine Entscheidung über die Zulassung.

Baumaschinenführer – Weitere harmonisierte Anforderungsprofile

Der ZDB und der HDB haben für

- Großdrehbohrgeräte und Rammen
- sowie mit dem
- Deutschen Abbruchverband für
- Abbruchbagger und
- Longfrontbagger

harmonisierte Prüfungsanforderungen erarbeitet und veröffentlicht.

Die Baumaschinenführer tragen im Umgang mit Ihrem Großgerät eine erhebliche Verantwortung für Menschen und Umwelt, die besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen voraussetzt. Prüfungen zum geprüften Baumaschinenführer sind zwar keine zwingende Voraussetzung, sie bieten jedoch eine allgemein anerkannte, empfehlens- und förderungswerte Möglichkeit zum Nachweis einer geeigneten Unterweisung, u. a. nach dem Arbeits-

schutzgesetz. Verantwortlich für die Auswahl der Baumaschinenführer und deren Unterweisung sind ausschließlich die Unternehmer. Der Maschinen- und Geräteausschuss des ZDB empfiehlt die Absolvierung von Vorbereitungskursen und Prüfungen zum Nachweis der Unterweisung.

Neben den neuen Prüfungsanforderungen für die oben bezeichneten Großgeräte sind die Ausbildungen zum geprüften

- Turmdrehkranführer
- Bagger- und Laderfahrer
- Teleskopfahrer

bereits etabliert und werden bei der Bayerischen BauAkademie rege nachgefragt.

HOCHBAU

FACHGRUPPEN

Neufassung der DIN 4108 Teil 7 Luftdichtheit von Gebäuden

Der Weißdruck dieser Norm ersetzt die letzte Ausgabe der DIN 4108 Teil 7 aus dem Jahre 2001. Die Norm legt Anforderungen an die Einhaltung der Luftdichtheit fest.

Dabei gelten nach wie vor die Anforderungen an den n_{50} -Wert von 3,0 h-1 bei Gebäuden ohne raumluftechnische Anlagen bzw. 1,5 h-1 bei Gebäuden mit raumluftechnischen Anlagen. Tabelle 1 der Norm enthält darüber hinaus als Empfehlung bei ventilatorgestützter Lüftung einen Höchstwert von 1,0 einzuhalten.

Ferner beschreibt die Tabelle 1 die Präparation von Gebäuden für die Messung der Luftwechselrate bei einem Unterdruck von 50 Pa. Als Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen gilt nach wie vor die Luftwechselrate n_{50} nach DIN EN 13829, Verfahren A. Für lokale Fehlstellen sind keine Grenzwerte definiert, es ist lediglich die Anmerkung aufgenommen, dass hierdurch Feuchteschäden durch Konvektion entstehen können. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen,

dass die Perforation bei Luftdichtheitsbahnen durch Befestigungsmittel für die Luftdichtheit als unbedeutend angesehen wird (Abschnitt 6.1.2). Bei Bauteilanschlüssen mit stiftförmigen Verbindungsmitteln wird allerdings darauf hingewiesen, dass diese ausreichend dicht sind wenn eine Pressung oder Abdeckung vorliegt.

Bezugsquelle:

Beuth Verlag GmbH
10772 Berlin
Preisgruppe 16 (36,73 €)
inkl. MwSt., zzgl. Porto + Versand

Die Neufassung der DIN 4108, Teil 7 wird auch in Kürze im ZDB-Normenportal zur Verfügung stehen.

WKS-B-ISOLIERER

Weitere Preiserhöhungen bei EPS-Dämmstoffen für Lieferungen ab Februar 2011 angekündigt

Die Saint-Gobain-Rigips GmbH hat angekündigt, dass aufgrund der zu erwartenden Kostenerhöhungen im Rohstoff-, Energie-, Fracht- und Personalbereich mit Wirkung zum 8. Februar 2011 ihre EPS-Verkaufspreise erneut erhöht werden.

Weitere Informationen
sind bei Dämmstoff-Großhändlern
zu erfragen.

STRASSEN- UND TIEFBAU

Änderungen zur TL Asphalt-STB 07 und ZTV Asphalt-STB 07

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mitgeteilt, dass der Anhang A der TL Asphalt-STB 07 wie auch verschiedene Abschnitte der ZTV-Asphalt-STB 07 überarbeitet wurden.

Mit Allgemeinem Rundschreiben ARS Nr. 29/2010 teilt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung mit, dass die Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-STB 07) und die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-STB 07) in

Teilen überarbeitet wurden und die beiden Regelwerke in der überarbeiteten Form für die Bundesfernstraßen anzuwenden sind.

Die Änderungen betreffen für die TL Asphalt-STB 07 den Anhang A „Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt“ und für die ZTV-Asphalt-STB 07 die Abschnitte 2.3.2, 4.1 und 4.2.2.

Die Änderungen und Ergänzungen sind zusammenfassend in den Anlagen 1 und 2 des ARS Nr. 29/2010 des BNFBFS zusammengestellt. Das ARS Nr. 29/2010 vom 22.12.2010 nebst Anlagen kann auf den Internetseiten unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich unter Rubrik Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau herunter geladen werden.

Asphaltstraßentagung 2011 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Nürnberg

Am 10. und 11. Mai 2011 lädt die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV die Fachwelt zur Asphaltstraßentagung nach Nürnberg ein.

Aus verschiedenen Blickwinkeln werden die aktuellsten Entwicklungen auf dem Gebiet des Asphaltstraßenbaus behandelt. Ergebnisse der Forschung als Grundlagen für die Praxis werden in der ersten Vortragsreihe dargestellt. Dabei wird über die Modellierung von Asphalt, über dessen Gebrauchseigenschaften und über Möglichkeiten der Lärminderung ebenso referiert, wie über Anwendungsgrenzen und Bewertungskriterien von Untersuchungen, sowohl in Situ, als auch im Labor.

In der zweiten Vortragsreihe werden die neuesten Regelwerke und Normen und deren Umsetzung in die Praxis erläutert. Dabei geht es um Änderungen und Erläuterungen des klassischen Regelwerks für Asphaltbauweisen sowie um Bauweisen der baulichen Erhaltung. Weitere Schwerpunkte in dieser Vortragsreihe sind der Niedrigtemperatur-Asphalt sowie die Performance von Asphalt.

Die abschließende Vortragsreihe beinhaltet Fragen und Antworten der Baupraxis. Hierbei geht es um die Wiederverwendung von Ausbauasphalt und über die Anwendung der rechnerischen Dimensionierung in der Baupraxis.

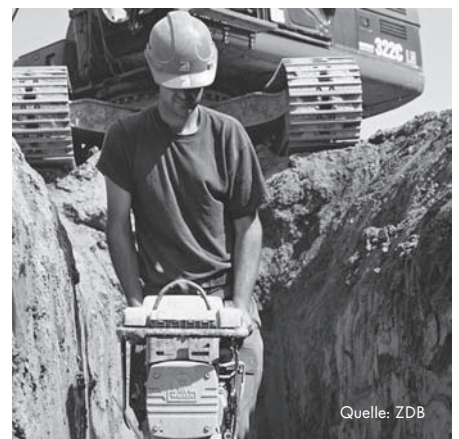
Die Veranstaltung findet in der Meistersingerhalle Nürnberg statt.

Anmeldungen:

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 10 13 42, 50453 Köln, Service-Telefon bei Fragen und für weitere Informationen: 0511/1620708, Tagungsgebühr für FGSV-Mitglieder 205 EUR, für Nichtmitglieder 240 EUR.

Anmeldeschluss: 26.04.2011.

Auskünfte vor der Tagung erteilt die Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in 50676, An Lyskirchen 14
Telefon 02 21/93 58 3 - 0
Telefax 02 21/93 58 3 - 73
koeln@fgsv.de,
www.fgsv.de



Quelle: ZDB

Zustand der Kanalisation in Deutschland – Ergebnisse der DWA – Umfrage 2009

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) hat die Ergebnisse ihrer 6. Umfrage zum Zustand der Kanalisation in Deutschland vorgestellt. Die Ergebnisse verdeutlichen die Notwendigkeit, dem Thema Kanalsanierung mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Seit 1984/85 werden von der DWA in regelmäßigen Abständen Umfragen zum Zustand der Kanalisation in Deutschland durchgeführt, erstmalig war in der Umfrage 2009 auch ein Frageblock integriert, um den Zustand der Abwasserleitungen auf Grundstücken (Grundstücksentwässerung) zu erfassen. An der Umfrage beteiligten sich insgesamt 123 Kommunen und Abwasserverbände aus dem gesamten Bundesgebiet. Die DWA weist darauf hin, dass sich aus ihrer Umfrage zwar eine Tendenz mit hoher Aussagekraft, jedoch nicht statistisch abgesicherte durchschnittliche technische oder wirtschaftliche Kenngrößen ableiten lassen. Insofern handelt es sich nicht um repräsentative Umfragen.

Die gesamte Länge der Kanalisation in Deutschland beträgt derzeit 540.723 km. In Deutschland besteht ein Anschlussgrad an die öffentliche Kanalisation von derzeit 96 %. Untersucht und ausgewertet wurden das Alter der Kanäle, die verwendeten Materialien, der Inspektionsgrad und die Zustandsbeschreibung und Zustandsbewertung der Kanäle und Schächte. Erfasst wurde ferner der von den jeweiligen Betreibern angegebene Sanierungsbedarf, die Sanierungsverfahren sowie die durchgeführten und voraussichtlich notwendigen Investitionen zur Kanalsanierung. Erstmals wurden in der Umfrage 2009 auch der Zustand und die

Länge des privaten Entwässerungsnetzes erfragt.

Die DWA zieht folgendes Fazit:

Der Zustand der öffentlichen Kanalisation ist auf gleichem Niveau wie bei den bisherigen Erhebungen geblieben. Es besteht weiterhin ein hoher Sanierungsbedarf. Nach wie vor weisen etwa $\frac{1}{5}$ aller Kanalhaltungen Schäden auf, die kurz- bis mittelfristig zu sanieren sind. Zu den wesentlichen Ergebnissen der DWA-Umfrage 2009 gehören:

- Das durchschnittliche Alter der Kanalisation in Deutschland liegt bei 41 Jahren, die durchschnittliche technische Restnutzungsdauer bei 47,1 Jahren.
- Ca. 17 % der Kanalhaltungen im öffentlichen Bereich weisen Schäden auf, die kurz- bzw. mittelfristig sanierungsbedürftig sind (ohne Berücksichtigung der noch nicht inspizierten bzw. ausgewerteten Kanalisationsabschnitte).
- Die Angaben der Teilnehmer der Umfrage, die Aussagen zu beabsichtigten Investitionen zur Kanalsanierung in den kommenden 5 Jahren getroffen haben, zeigen, dass ein maßgeblicher Anteil von Kanalnetzbetreibern ausreichende Investitionen zum Abbau der kurz- und mittelfristig erforderlichen

Kanalsanierungen tätigen.

- Die Kosten für Kanalsanierungsmaßnahmen (bezogen auf 1 m zu sanierenden Kanalabschnitt) sind im Vergleich zu entsprechenden Angaben der Umfrage des Jahres 2004 signifikant angestiegen.
- Der Anteil der Erneuerungs- und Renovierungsverfahren bei Sanierungsmaßnahmen nimmt ab, der der Reparaturverfahren zu.
- Erstmals wurde in der Umfrage 2009 die insgesamt angesetzte technische Nutzungsdauer von Sanierungsverfahren erfragt und mit durchschnittlich 23, 47 und 82 Jahren für die Verfahrensgruppen Reparatur, Renovierung und Erneuerung angegeben.
- Erstmals wurden Fragen zur Grundstücksentwässerung aufgenommen. Die Ergebnisse zeigen, dass der Kenntnisstand zum Zustand dieser Netze gering ist.

Der gesamte Zustandsbericht der DWA kann auf den Internetseiten der DWA unter www.dwa.de herunter geladen werden.



Quelle: ZDB

ESTRICH UND BELAG

Technische BEB-Information 01/2011 „Dämmschichten unter Estrichen (Wärme- und Schallschutz)“

Der Bundesverband Estrich und Belag e.V. (BEB) hat eine neue Technische-BEB-Information „Dämmschichten unter Estrichen (Wärme- und Schallschutz)“ herausgegeben.

Diese Technische BEB-Information wurde von Herrn Dipl.- Ing. Egbert Müller, stellvertretender Leiter des Institutes für Baustoffprüfung und Fußbodenforschung (IBF) in Troisdorf, erarbeitet.

Nach den Erörterungen allgemeiner Grundlagen geht die Information insbesondere auf die Wärmedämmung und den Trittschallschutz ein. Im Kapitel Wär-

medämmung werden zunächst die Grundlagen, dann die Anforderungen und Hinweise zur Auswahl der Wärmedämmstoffe eingehend erörtert. Ähnlich erfolgen die Ausführungen zur Trittschalldämmung, wobei dieses Kapitel noch um die Verlegung der Dämmschichten erweitert ist. Mehrere ausführliche Tabellen sowie ein detaillierter Literaturhinweis runden die Veröffentlichung ab.

Die Technische BEB-Information 01/2011 „Dämmschichten unter Estrichen (Wärme- und Schallschutz)“ kann im Internet unter www.lbb-bayern.de, Mitgliederbereich, Rubrik: Fachgruppe Estrich herunter geladen werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Produkte zur Beschichtung, Behandlung und Verklebung von Parkett- und Holzfußböden ab dem 1. Januar 2011 erforderlich.

Wie wir in Heft 5/2010 Seite 26 informierten, wurde ab 1. Januar 2011 der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Produkten für die Beschichtung (Versiegelung oder Öle) von Parkett durch eine verbindliche bauaufsichtliche Zulassung verpflichtend eingeführt.

Bodenbeläge nach DIN EN14342, die in Aufenthaltsräumen verwendet werden, bedürfen ab diesem Zeitpunkt nunmehr aus Gründen des Gesundheitsschutzes einer Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; dabei werden die „Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen“ zu Grunde gelegt. Werden Parkette oder Holzfußböden vor Ort dauerhaft beschichtet oder dauerhaft beschichtet, farbbehandelt oder verklebt, so benötigen die für diesen Zweck verwendeten Baustoffe aus Gründen des Gesundheitsschutzes und ggf. des Brandschutzes eine Allgemeine

bauaufsichtliche Zulassung ab dem 1. Januar 2011.

Das deutsche Institut für Baustofftechnik informierte den ZDB nunmehr, dass zum 1. Januar 2011 eine ausreichende Anzahl zugelassener Produkte vorliegt, sodass dem verarbeitenden Gewerbe genügend Produkte mit dem erforderlichen Verwendbarkeitsnachweis zur Verfügung stehen werden. Bei den erteilten Zulassungen handelt es sich in der Regel um Gruppenzulassungen, die jeweils eine größere Anzahl von einzelnen Produkten erfassen, dass heißt die Zahl der Zulas-

sungsbescheide lässt keinen Rückschluss auf die Zahl der insgesamt zugelassenen Einzelprodukte zu. Das deutsche Institut für Baustofftechnik beabsichtigt, in Kürze für die oben aufgeführten Produktbereiche eine Liste aller zugelassenen Einzelprodukte zu erstellen und zur Kenntnis zu geben.

Weitere Informationen:
www.dibt.de



Bayerische
BauAkademie

Alle Veranstaltungen
der Bayerischen BauAkademie
finden Sie im Internet unter
www.baybauakad.de
oder fordern Sie kostenloses
Informationsmaterial an unter
info@baybauakad.de

Meister haben Zukunft Mehr Flexibilität und Freude am Lernen

Der Vorbereitungslehrgang für Estrichleger macht in 5 Einzelmodulen fit zur Meisterprüfung der Teile I „Fachpraxis“ und II „Fachtheorie“. Das bundesweit einzigartige Modulsystem macht den Lehrgang besonders attraktiv. Außerdem erwerben die Teilnehmer auch die Sachkunde für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) an asbesthaltigen Bodenbelägen und an Asbestzementprodukten in Innenräumen nach TRGS 519.

Meisterbetriebe stehen für Qualität

Der Meisterbrief steht im Handwerk als das zentrale Gütesiegel für Qualität. Eine fundierte Ausbildung und damit fachliches Wissen bilden zusammen mit kaufmännischen und rechtlichen Kompetenzen die Basis dafür, dass viele Kunden Vertrauen zu meistergeführten Betrieben haben. Ein Teilnehmer des letzten Meisterkurses an der Bayerischen BauAkademie hat das so formuliert: „Als Meister steht man für Qualität. Genau das möchte ich meinen Kunden bieten!“ Die angehenden Meister verstehen sich als moderne Handwerker und zukünftige Unternehmer. Ihre Kunden erwarten nicht nur Fachkompetenz, sondern auch eine umfassende Betreuung und funktionierende Abläufe im Betrieb, dazu eine überzeugende Preiskalkulation und einen zeitgemäßen Auftritt nach außen.

Vollzeit und doch im Betrieb

Die Bundesfachschule Estrich und Belag führt an der Bayerischen BauAkademie seit Jahrzehnten die Fortbildung zum Estrichlegermeister nach diesen Zielen

durch. Das Besondere: Der Vorbereitungslehrgang zur Meisterprüfung findet in fünf einzelnen Unterrichtsabschnitten, den Modulen, statt. Jedes Unterrichtsmodul besteht aus 2 – 3 Wochen Vollzeitunterricht und einer anschließenden Zwischenphase von wiederum 2 – 3 Wochen. Diese Zeit können die Meisterschüler im Betrieb verbringen, dort das Gelernte direkt einsetzen und gleichzeitig ein finanzielles Polster schaffen. Außerdem: Durch diese Flexibilität, so sehen das auch die meisten Teilnehmer, macht das Lernen deutlich mehr Freude.

Der größte Vorteil für viele ist jedoch, dass sie weiter ihre Kunden betreuen können. Gerade diese direkte Kundennähe stellt ein wesentliches Merkmal für Qualität dar.

Kompetent und praxisnah

Für das Vermitteln des Fachwissens werden in der Bayerischen BauAkademie zahlreiche erfahrene und namhafte Dozenten eingesetzt, die nahe an der Praxis unterrichten. Der umfangreiche Stoff enthält Themen wie Baustoff- und Fach-



Teilnehmer am Vorbereitungslehrgang zur Meisterprüfung im Estrichlegerhandwerk 2010

kunde, praktische Estrichtechnologie und den Erwerb der Sachkunde für ASI-Arbeiten. Dann folgen in weiteren Abschnitten Bauchemie, Beläge, Baurecht, Betriebsführung, Ausschreibung, Kalkulation, Maßtoleranzen, Abdichtung, Güteschutz und im Modul 5 Aufmaß und Abrechnung, Trittschalldämmung und Bauphysik.

Die Prüfung

Im Verlauf der einzelnen Module werden Prüfungen angeboten. Sind alle Prüfungen bestanden, so erhält der Teilnehmer ein Prüfungszeugnis über die Teile I und II der Meisterprüfung im Estrichlegerhandwerk von der Handwerkskammer Mittelfranken.

Die Vorbereitung auf die Teile III und IV können jährlich im Januar in einem eigenen, sechswöchigen Lehrgang absolviert werden. Voraussetzung für den Besuch aller Lehrgänge sind solide PC-Grundkenntnisse.

Sachkunde Asbest-Sanierung

Weiterer Vorteil des Vorbereitungslehrgangs an der Bayerischen BauAkademie: Innerhalb des Lehrgangs erwerben die Teilnehmer auch die Sachkunde für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) an asbesthaltigen Bodenbelägen und an Asbestzementprodukten in Innenräumen nach TRGS 519.

Strenge Auflagen der Behörden sorgen dafür, dass ASI-Arbeiten mit Asbest nur von geeigneten Fachbetrieben durchgeführt werden dürfen. In diesem Lehrgang werden dem Meisterschüler bereits alle Kenntnisse, die von einer sachkundigen Aufsichtsperson vor Ort gefordert werden, vermittelt.

Sicherer Lernerfolg

Durch die ideale Lernumgebung wird in der Bayerischen BauAkademie dafür gesorgt, dass Lernen zum Erfolg wird. Die optimal ausgestatteten Schulungsräume, moderne Gebäude und Einrichtungen und die großzügigen Hallen für intensive Praxisübungen unterstützten die Aufnahme von Fachwissen.

Natürlich kommt auch das leibliche Wohl nicht zu kurz. Täglich wechselnde, regionale Gerichte, eine komfortable Übernachtung in den eigenen Gästehäusern mit Hotelstandard, die verschiedenen Freizeitangebote wie Fitness, Sauna oder Billard und die weitläufige Anlage mit vielen Freibereichen und der Möglichkeit zum Durchatmen geben den Meisterschülern viel Raum. Aber auch die Versorgung mit moderner Kommunikationstechnik wie WLAN oder Internetcafé ist gesichert.

„Von dieser Ausstattung können viele andere Einrichtungen nur lernen“, stellte jüngst ein zufriedener Teilnehmer fest.

Meistergeführte Betriebe haben bessere Chancen

Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist eine vorausschauende Betriebsführung und effektive Gestaltung der Arbeitsorganisation ausschlaggebend für den Erfolg eines Unternehmens. Mit einem umfassenden und fundierten Meisterwissen bietet sich den Betrieben eine hervorragende Grundlage, schneller und effektiver auf geändertes Nachfrageverhalten und neue Marktstrukturen zu reagieren. Mit dem in der Bayerischen BauAkademie erworbenen Meisterwissen wird der Grundstein für eine aussichtsreiche Zukunft im Handwerk gelegt.

Tipp

Vorbereitung zur Meisterprüfung Teil I „Fachpraxis“ und Teil II „Fachtheorie“

Beginn Modul 1:
Montag, den 04.04.2011
Ende Modul 5
am Freitag, den 05.08.2011

Mehr Informationen
zum Lehrgang erhalten Sie
über das Service-Telefon
0 98 52/9002-0 oder
unter www.baybauakad.de.



Praxisausbildung in der Bayerischen BauAkademie im Vorbereitungslehrgang zur Meisterprüfung im Estrichlegerhandwerk 2010



Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen (März/April/Mai 2011)



Bautechnik

Betontechnologie

BB 21 Betonprüfer
14.03. – 31.03.2011

BB 47 Instandsetzung
von Betonbauteilen
nach ZTV-ING
und Rili-SiB
07.04. – 08.04.2011

BB 46 Bauwerksprüfung
nach DIN 1076
11.04. – 15.04.2011

Massivbau

BM 76 Thermografie/
Luftdichtigkeit
speziell für die Praxis
11.03. – 12.03.2011

BM 09 Fachkraft für
energetisches Bauen
14.03. – 25.03.2011

BM 09-I Fachkraft für
energetisches Bauen –
Außenbauteile
14.03. – 21.03.2011

BM 19 „Befähigte Person“
für Arbeits-
und Schutzgerüste
14.03. – 16.03.2011

BM 68 Fortbildung für
Führungskräfte
im Hochbau
15.03. – 16.03.2011

BM 75 Sachkundiger
für Schimmelpilzsanierung
16.03. – 18.03.2011

BM 95 SiGe-Koordinator (SiGeKo)
nach BaustellV
18.03. – 19.03.2011
und weiter
01.04. – 02.04.2011

BM 09-II Fachkraft für
energetisches Bauen –
Innenbauteile
21.03. – 25.03.2011

BM 49-I Gutachten
perfekt formuliert –
Aufbaukurs
25.03. – 26.03.2011

BM 63 Bauwerksmodernisierer
für Unternehmer und
Führungskräfte

Modul 1
01.04. – 02.04.2011
und weiter
Modul 2
15.04.2010
und weiter
Modul 3
16.04.2010

BM 92 Sachkundelehrgang
für ASI-Arbeiten
an Asbestzementprodukten
12.04. – 13.04.2010

Tiefbau

BT 02 Grundlagen
für Quereinsteiger
im Tief-
und Straßenbau
21.03. – 25.03.2011

BT 55 Regelwerke und
Aktuelles für
den Pflasterbau
22.03. – 23.03.2011

BT 57 Kanalverlegung
in offener Bauweise
22.03. – 23.03.2011

BT 54 Aktuelles aus
dem Brunnenbau (W120)
24.03.2011

BT 58 Fortbildung
Kanalbau
29.03. – 30.03.2011

Estrich und Belag

- BE 11 Estrich-Kolonnenführer
07.03. – 11.03.2011
- BE 71 Workshop Feuchtemessung –
richtig messen
und beurteilen
07.03.2011
- BE 69 Oberflächengestaltete
Böden
17.03. – 18.03.2011
- BE 31 Vorbereitung
zur Meisterprüfung
im Estrichleger-Handwerk
Teil I „Fachpraxis“ und
Teil II „Fachtheorie“
5 Module, einzeln buchbar
- Modul 1
Baustoff- und Fachkunde –
Untergrund – praktische
Estrichtechnologie –
Sachkunde ASI-Arbeiten
04.04. – 15.04.2011
- Modul 2
Baustoff- und
Fachkunde –
Beläge, VOB Haftung,
Betriebsführung
02.05. – 20.05.2011
- Modul 3
Estrichtechnologie,
Bauchemie,
Leistungsverzeichnis,
Kalkulation
06.06. – 17.06.2011
- Modul 4
Estrichtechnologie,
Toleranzen, Abdichtung,
Güteschutz
04.07. – 15.07.2011
- Modul 5
Aufmaß und Abrechnung,
Trittschalldämmung,
Bauphysik
25.07. – 05.08.2011
- BE 92 Sachkundelehrgang
für ASI-Arbeiten
an asbesthaltigen
Bodenbeläge
11.04. – 12.04.2011

Fliesen und Naturstein

- BF 05 Fortbildung
für Fliesenleger-Facharbeiter
25.03.2011
- BF 31 Vorbereitung zur
Meisterprüfung
im Fliesenleger-Handwerk
Teil I „Fachpraxis“ und
Teil II „Fachtheorie“
8 Module, einzeln buchbar
- Modul 1
Verlegeuntergründe,
Baustoffkunde,
Gestaltungsgrundlagen,
Marketing
04.04. – 15.04.2011
- Modul 2
Praktische Gestaltung,
Verlegetechnik,
rechtliche Vorschriften,
Arbeitsschutz
02.05. – 20.05.2011
- Modul 3
Abdichtung,
Oberflächenschutz-
maßnahmen,
Betriebsführung,
Betriebsorganisation
06.06. – 17.06.2011
- Modul 4
Hygieneanforderungen,
Sanierungsmaßnahmen,
Auftragsbeschaffung,
Gestaltung mit EDV
04.07. – 15.07.2011
- Modul 5
Angebotsbearbeitung,
Auftragsabwicklung,
Kostenstrukturen,
Qualitätsmanagement
25.07. – 05.08.2011
- Modul 6
Praktische Schnitttechnik
29.08. – 09.09.2011
- Modul 7
Arbeitsorganisation,
Aufmaß und Abrechnung,
Nachkalkulation,
Mitarbeiterführung
26.09. – 07.10.2011

Modul 8

Meisterprüfungsprojekt
24.10. – 28.10.2011

Fachgespräch
02.11.2011

Wärme-, Kälte-, Schallschutz

- BW 31 Vorbereitung zur
Meisterprüfung
im WKS-Isolierer-Handwerk
Teil I „Fachpraxis“ und
Teil II „Fachtheorie“
7 Module, einzeln buchbar
- Modul 1
Lernen heute, Grundlagen
Wärme-/Kälte- und
Feuchteschutz,
Baustoffkunde WKS, VOB
Vertragsrecht
02.05. – 13.05.2011
- Modul 2
Brandschutzfachkraft,
Baulicher Wärme-
und Feuchteschutz,
Sicherheitstechnik
06.06. – 17.06.2011
- Modul 3
Fachzeichnen,
Betriebsführung,
Befestigungstechnik,
Fachrechnen
04.07. – 15.07.2011
- Modul 4
Wärme- und
Feuchteschutz
im Anlagenbau,
Fachkunde Kälteschutz,
praktische Übungen
25.07. – 05.08.2011
- Modul 5
Leistungsverzeichnis,
Kalkulation, technischer
Schallschutz, Ortschaum
22.08. – 02.09.2011
- Modul 6
Rechenbeispiele
im Wärme- und
Feuchteschutz,
Thermografie,
Fachrechnen
19.09. – 23.09.2011

Modul 7
Fachpraktische Prüfung/
mündliche Prüfung
26.09. – 30.09.2011

Stuck-, Putz-, Trockenbau

- BP 52 Moderner Trockenbau –
Management, Mangel,
Abnahme
16.03.2011
- BP 65 Wärmedämm-Verbundsysteme:
Schäden und Lösungen
31.03.2011
- BP 51 Fortbildung
für Führungskräfte
im Stuck-, Putz-
und Trockenbauhandwerk
13.05.2011

Baumaschinentechnik

Führerscheine

- MF 15 Führerschein L –
Selbstfahrende
Arbeitsmaschinen bis 25 km/h
14.03. – 17.03.2011

MF 42 Weiterbildung für
EU-Berufskraftfahrer

Modul 1 – 5
14.03. – 18.03.2011

MF 42-1 Weiterbildung für
EU-Berufskraftfahrer

Modul 1 –
Eco-Training
14.03.2011
07.05.2011

MF 42-2 Weiterbildung
für EU-Berufskraftfahrer

Modul 2
Vorschriften für
den Güterverkehr
15.03.2011
14.05.2011

MF 42-3 Weiterbildung
für EU-Berufskraftfahrer

Modul 3
Sicherheitstechnik
und
Fahrsicherheit
16.03.2011

MF 42-4 Weiterbildung
für EU-Berufskraftfahrer

Modul 4
Schaltstelle Fahrer
17.03.2011

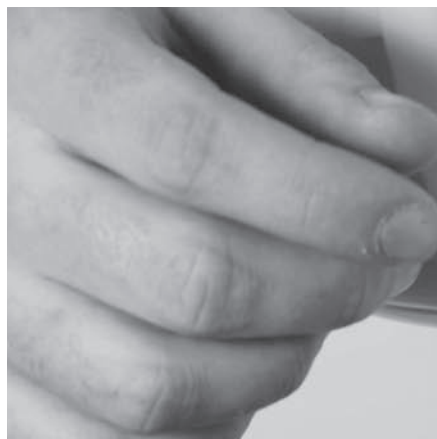
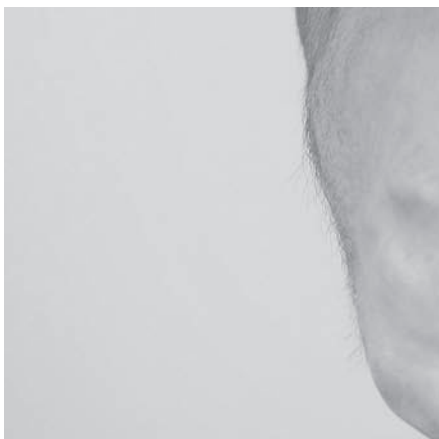
MF 42-5 Weiterbildung
für EU-Berufskraftfahrer

Modul 5
Ladungssicherung:
Kenntnisse über die
Kräfte während der Fahrt
18.03.2011

MF 96 Digitaler Tachograph
für Unternehmer
und Beauftragte
und Kraftfahrer
18.03.2011

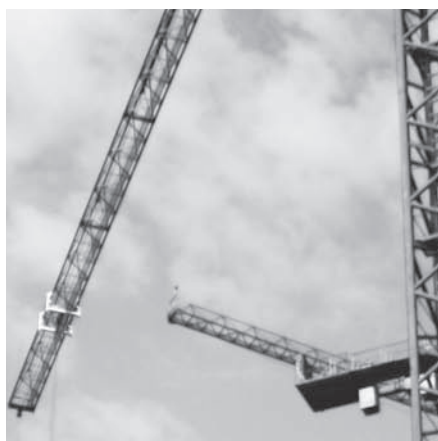
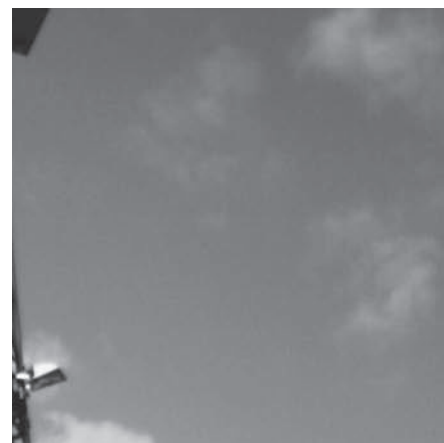
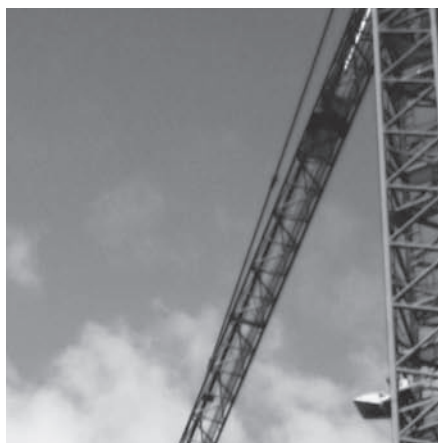
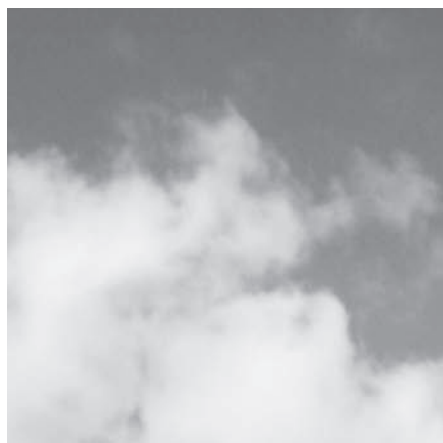
MF 60 Effektivtraining
für LKW Fahrer
im täglichen Fahrbetrieb
21.03. – 25.03.2011

MF 31 C/CE-Führerschein
inkl. Ladungssicherung u. a.
28.03. – 15.04.2011
09.05. – 27.05.2011

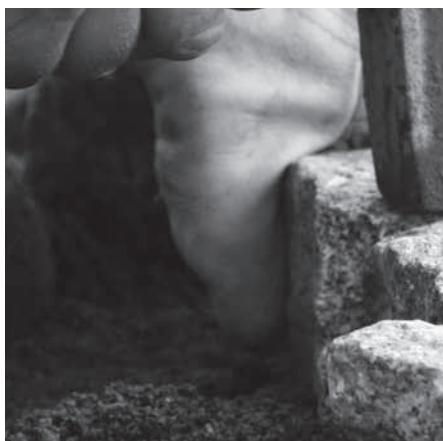


Autor Andreas F. www.photocase.de

MF 91 Fachseminar zur Ladungssicherung nach VDI 2700 15.04.2011	Modul 2 Vorschriften für den Güterverkehr 14.05.2011	MH 12 Geprüfter Turmdrehkranführer für AZUBI's in der Bauwirtschaft 07.03. – 25.03.2011 28.03. – 15.04.2011 02.05. – 20.05.2011
MF 43-1 Weiterbildung speziell für Betonmischerfahrer Modul 1 Eco-Training, Voraussetzung für wirtschaftliches Fahren 07.05.2011	MF 93 Gefahrgutfahrer – Fortbildung 19.05. – 20.05.2011 MF 91 Fachseminar zur Ladungssicherung nach VDI 2700 20.05.2011	MH 06 Überbetriebliche Ausbildung Einweisung an kleinen Erdbaumaschinen 14.03. – 18.03.2011 28.03. – 01.04.2011 16.05. – 20.05.2011
MF 44-1 Weiterbildung speziell für Schüttgut- und Kipperfahrer Modul 1 Eco-Training, Voraussetzung für wirtschaftliches Fahren 07.05.2011	MF 92 Gefahrgutfahrer Erstausbildung 25.05. – 27.05.2011 Hochbau	MH 21 Geprüfter Turmdrehkranführer – Fortgeschrittene I 14.03. – 25.03.2011 09.05. – 20.05.2011
MF 43-2 Weiterbildung speziell für Betonmischerfahrer Modul 2 Vorschriften für den Güterverkehr 14.05.2011	MH 05 Überbetriebliche Ausbildung – Einweisung an Turmdrehkränen 07.03. – 11.03.2011 04.04. – 08.04.2011 02.05. – 06.05.2011	MH 71 Gabelstaplerfahrerausbildung 14.03. – 15.03.2011 30.05. – 31.05.2011
MF 44-2 Weiterbildung speziell für Schüttgut- und Kipperfahrer	MH 11 Lehrgang „Geprüfter Turmdrehkranführer – Anfänger“ 07.03. – 25.03.2011 02.05. – 20.05.2011	MH 65 Geprüfter Teleskopfahrer Anfänger 14.03. – 25.03.2011 MH 68 Geprüfter Teleskopfahrer Fortgeschrittene 21.03. – 25.03.2011



Autor ig3l www.photocase.de



MH 22 Geprüfter
Turmdrehkranführer
Fortgeschrittene II
21.03. – 25.03.2011
16.05. – 20.05.2011

MH 34 „Befähigte Person“
für Lastaufnahme –
und Anschlagmittel
23.03.2011

MH 32 „Befähigte Person“
für Portal-
und Brückenkran
28.03. – 30.03.2011

MH 70 Gabelfahrerstapler-
ausbildung
inkl. Fahrpraxis
04.04. – 07.04.2011

MH 20 Kranfahrer für
Hallen- und
Brückenkran
mit Fahrpraxis
26.04. – 29.04.2011

MH 39 Sicherheitstechnische
Unterweisung für
LKW-Ladekranfahrer
09.05.2011

MH 31 „Befähigte Person“
für Turmdreh- und
Schnelleinsatzkran
16.05. – 20.05.2011

MH 77 „Befähigte Person“
für handgeführte
Elektrowerkzeuge
16.05. – 17.05.2011

MH 09 Sicherheitstechnische
Unterweisung
an Turmdrehkran
23.05.2011

MH 73 „Befähigte Person“
für Bauaufzüge
und Hubarbeitsbühnen
23.05. – 24.05.2011

MH 69 Sicherheitstechnische
Unterweisung
für Staplerfahrer
27.05.2011

Tiefbau

MT 21 Geprüfter Bagger-/Laderfahrer
Fortgeschrittene
07.03. – 25.03.2011
14.04. – 06.05.2011

MT 45 Mobilhydraulik –
Fortgeschrittene
07.03. – 11.03.2011
16.05. – 20.05.2011

MT 09 Sicherheitstechnische
Unterweisung
an Erdbaumaschinen
11.03.2011
13.05.2011

MT 18 Graderfahrer –
Anfänger
14.03. – 25.03.2011

MT 15 Minibaggerfahrer
21.03. – 25.03.2011
02.05. – 06.05.2011

MT 19 Graderfahrer –
Fortgeschrittene
21.03. – 25.03.2011

MT 31 „Befähigte Person“
für Erdbaumaschinen
28.03. – 31.03.2011

MT 11 Geprüfter Bagger-/
Laderfahrer
für Anfänger
04.04. – 06.05.2011

MT 26 Geprüfter
Baumaschinenführer
für Erd- und Tiefbau
Fortgeschrittene
07.04. – 06.05.2011

MT 16 Radladerfahrer
für Beton- und
Asphalteinrichtungen
11.04. – 15.04.2011

MT 02 Bau- und maschinen-
technische Grundlagen
02.05. – 06.05.2011

MT 06 Einweisung
an kleinen Erdbaumaschinen
02.05. – 06.05.2011

MT 41 Lehrgang
„Mobilhydraulik
für Anfänger“
09.05. – 20.05.2011

MT 91 Verdichtungstechnik
im Erd- und Asphaltbau
19.05. – 20.05.2011

SM 71 Kalkulation im Baubetrieb
13.05. – 14.05.2011

Baurecht

SR 41 Seminar
„BGB-Werkvertrag
in der Praxis“
14.03.2011

SR 45 Baurecht in Schautafeln
17.03.2011
13.05.2011

SR 46 Die Geschäftsführer-
Haftung in Bauunternehmen
25.03.2011

SR 44 UnternehmensCheck
Baurecht 15.04.2011

SR 43 Die verweigerte Abnahme
16.04.2011

EDV

EA 11-3 Pimp your PC
Hardware
einfach und
günstig optimieren
12.03.2011

EA 21-2 Word 2010
für Sekretärinnen
14.03.2011

EA 21-3 Word 2010 –
Arbeiten mit
großen Dokumenten
15.03.2011

EA 21-4 Word 2010 –
Textverarbeitung
nach DIN 5008
16.03.2011

EA 24 Project 2007 –
Verwalten von Projekten
11.03.2011

EA 25-1 Digitale Fotografie
und Dokumentation
18.03.2011

EA 35 Der Datenschutzbeauftragte
im Unternehmen
(IHK) – Zertifikatslehrgang
18.03. – 19.03.2011
und weiter
24.03. – 26.03.2011

EB 46 EDV-Programmsystem
„SIB-Bauwerke“
31.03. – 01.04.2011

EA 25-2 Einstieg in die professionelle
digitale Bildbearbeitung
03.05.2011

Management

SM 72 Seminar
„Lohnbuchhaltung
für Baubetriebe“
14.03. – 15.03.2011

SM 22 Besprechungstraining
für Bauleiter und Poliere
25.03.2011

SM 23 Der Baustellen-Knigge
25.03.2011

Anmeldung und detaillierte Auskünfte

Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 09852/9002-0
Telefax 09852/9002-909
info@baybauakad.de
www.baybauakad.de



Autor skyla80 www.photocase.de

Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen (März/April/Mai 2011)

Bauinnung München

**Zusatzqualifikation
zur Erstellung der
bautechnischen Nachweise
nach Art. 62 BayBO**
14.03.2011 – 25.03.2011

**Vorbereitungs-Lehrgang
auf die Teile I und II
der Meisterprüfung
für Fliesen-, Platten-
und Mosaikleger**

Lehrgangszeit:
Teil II (Theorie)
28.02.2011 – 20.05.2011
Teil I (Praxis)
30.05.2011 – 22.06.2011

**Fachtechnische Grundlagen
für Angelernte: Trockenbau**

5-tägiger Vollzeitlehrgang
in 2 Modulen
Modul 1
17.03.2011 – 19.03.2011
Modul 2
25.03.2011 – 26.03.2011

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Bauinnung München
Westendstraße 179
80686 München
Telefon 0 89/57 07 04-32
Telefax 0 89/57 07 04-31
www.bauinnung-muenchen.de
(unter Fortbildung, mittig oben)

Ausbildungszentrum Baugewerbe der Bau-Innung Augsburg Elias-Holl

Allgemeine Fortbildungen für das Baugewerbe

**Weiterbildung
Zusatzqualifikation zur Erstellung
bautechnischer Nachweise**
Für Inhaber der Zusatzqualifikation,
Meister und Techniker im Baubereich
31.03.2011 – 01.04.2011

RSA – Lehrgang
Verantwortlicher für die
Verkehrssicherung nach RSA
an innerörtlichen Straßen
und Landstraßen
25.03.2011

Weiterbildung nach
Berufskraftfahrer
Qualifikationsgesetz (BKrFQG)
1. Hilfe
01.03.2011

Weiterbildung nach
Berufskraftfahrer
Qualifikationsgesetz (BKrFQG)
Gesundheit am Arbeitsplatz
03.03.2011

Weiterbildung nach
Berufskraftfahrer
Qualifikationsgesetz (BKrFQG)
Sozialvorschriften
04.03.2011

Weiterbildung nach
Berufskraftfahrer
Qualifikationsgesetz (BKrFQG)
Beförderungsgenehmigung
11.03.2011

Unternehmens Check Up
31.03.2011

Massivbautechnik und Betonsanierung

**Vorbereitungslehrgänge
zum SIVV Lehrgang –
Betonlehrgang**
Herstellen, Verarbeiten,
Prüfen von Beton
17.03.2011 – 18.03.2011

SIVV-Lehrgänge
Schützen, Instandsetzen,
Verbinden und Verstärken
von Betonbauteilen
21.03.2011 – 01.04.2011

SIVV-Weiterbildung
Anpassungsqualifikation
für SIVV-Scheininhaber
03.03.2011 – 04.03.2011
28.03.2011 – 29.03.2011

SPCC
mit theoretischer
und praktischer Prüfung
22.03.2011 – 23.03.2011

KMB – Lehrgang
Herstellen von
kunststoffmodifizierten
Bitumendickbeschichtungen
14.03.2011 – 15.03.2011

Aus- und Fortbildungszentrum Nördlingen

Energieeffizientes Bauen und Sanieren

Anforderungen an die
Belüftung von Wohnräumen,
die neue Lüftungsnorm DIN 1946-6
18.03.2011

Wärmeschutzberater
10.03.2011 und 11.03.2011

Prüfung Sachverständiger
Dämmtechnik TÜV
04.04.2011

Praxistag WDVS
10.03.2011

Seminar
Bauwerksdiagnostiker/Bauphysik
15.03.2011 und 16.03.2011

Seminar
Bauwerksdiagnostiker / Baubiologie
21.03.2011 und 22.03.2011

Prüfung Bauwerksdiagnostiker TÜV
05.04.2011

Energetische Qualitätssicherung
am Bau mit Messtechnik
14.03.2011

CAD 3D
04./05.03.2011
11./12.03.2011

Verkehrssicherung
Modul 4
Vorarbeiterlehrgang
01.03.2011

Betonbau richtig
Modul 5
Vorarbeiterlehrgang
03.03.2011

Ersthelfer – Johanniter
10./11.03.2011

Wirtschaftlicher Baustellenablauf
Modul 6
Vorarbeiterlehrgang
18.03.2011

Fortbildung für
WKS-B-Isolierer Obermonteure
08.04.2011

Gabelstaplerführerschein
01./02.04.2011

Baufachseminarreihe

Die VOB/A NEU
Wichtige Gerichtsentscheidungen
und aktuelle
Rechtsprechung zur VOB/B
RA Dr. Harald Metzmeier
15.03.2011

Business-Knigge
und Business-Outfit
15.03.2011

Sanieren – profitieren –
Energiecheck
22.03.2011

Maurermeisterschulung
Lehrgang für Teil I und Teil II
02.05.2011 – 09.03.2012

Sachkundelehrgang
Brandschützer –
Grundlagen
13.05.2011

Sachkundelehrgang
Brandschützer –
Feststellanlagen an
Brandschutztüren,
-Toren, -Klappen
19.05.2011

Sachkundelehrgang
Brandschützer –
Brandschutz
Lüftungsklappen
20.05.2011

Brandschutzfachkraft
06.06. – 11.06.2011

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Ausbildungszentrum Baugewerbe
Toblacher Straße 3
86165 Augsburg
Telefon 0821 / 346 94 90
Telefax 0821 / 346 94-94
info@abz-augsburg.de
www.abz-augsburg.de

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Aus- und Fortbildungszentrum
Kerschensteinerstraße 35
86720 Nördlingen
Telefon 0 90 81 / 25970
Telefax 0 90 81 / 259725
www.bauinnung-donau-ries.de

Verbandstag 2011 des LBB und des VBB

Die Bayerischen Baugewerbeverbände veranstalten ihren Verbandstag in diesem Jahr am 26. – 28. Mai 2011 in Bad Tölz.

Mitgliederversammlung 2011 des Verbandes Baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband

Wahl der Delegierten

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband – wird am Samstag, 28.05.2011, in Bad Tölz stattfinden. Zu der gemäß § 8 der Satzung erforderlichen Wahl der Delegierten für diese Mitgliederversammlung laden wir hiermit die Mitglieder des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. ein. Die Wahlen der Delegierten finden in den Geschäftsstellenbereichen der Bayerischen Baugewerbeverbände statt und zwar

für den Geschäftsstellenbereich Oberbayern

am Freitag, 01.04.2011, 9:00 Uhr
in den Räumlichkeiten der VHV-Versicherung, Paul-Heyse-Straße 38, 80333 München

für den Geschäftsstellenbereich Niederbayern

am Donnerstag, 24.03.2011, 18:00 Uhr
Hotel-Gasthof Wadenspanner „Antoniusstüberl“, Kirchgasse 2, 84032 Altdorf

für den Geschäftsstellenbereich Oberpfalz

am Mittwoch, 02.03.2011, 17:00 Uhr
Bauinnung Regensburg, Festsaal 1. OG, Blumenstraße 2, 93055 Regensburg

für den Geschäftsstellenbereich Oberfranken

am Samstag, 02.04.2011, 10:30 Uhr
Haus des Handwerks, Bayreuther Straße 13, 95326 Kulmbach

für den Geschäftsstellenbereich Mittelfranken

Dienstag, 12. April 2011, 14:00 Uhr
im Haus des Handwerks – „Meistersaal“, Friedrich-List-Straße 1, 91054 Erlangen

für den Geschäftsstellenbereich Unterfranken

am Dienstag, 22.03.2011, 16:00 Uhr
im Baugewerbehaus Würzburg, Daimlerstraße 4, 97082 Würzburg

für den Geschäftsstellenbereich Schwaben

am Freitag, 15.04.2011, 15:00 Uhr
Bauinnung Augsburg, Stätzlinger Straße 111, 86165 Augsburg

für den Bereich der Bauinnung München

am Dienstag, 12.04.2011, 16:00 Uhr
Großer Sitzungssaal, 3. OG, Westendstraße 179, 80686 München

Die Wahl der Delegierten erfolgt satzungsgemäß mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Großer Andrang bei den Baubegegnungstagen der Bauinnung Regensburg

Die Bauinnung Regensburg führte am 19. Januar 2011 mit großem Erfolg ihren ersten Begegnungstag mit Bau- und Holzbauberufen durch.

Die Bauinnung Regensburg lud gemeinsam mit der Städtischen Berufsschule II Regensburg die Schülerinnen und Schüler der 8. Klasse zu ihrem 1. Begegnungstag mit Berufen der Berufsfelder Bau- und Holztechnik ein. Nach dem Vorbild der Bauinnung Cham wollte die Bauinnung Regensburg allen ernsthaft interessierten Schülern zeigen, was das Baugewerbe jungen Menschen, die an einer fundierten und zukunftsorientierten Ausbildung interessiert sind, bieten kann. Eingeladen waren Schülerinnen und Schüler, die sich für die Berufe Maurer, Betonbauer, Fliesenleger, Bauzeichner, Zimmerer oder Schreiner interessierten. Je nach ihrem Berufswunsch konnten die Schüler drei Stationen aus insgesamt neun durchlaufen. Sie konnten an diesen Stationen erfahren, welche Fähigkeiten und Voraussetzungen die einzelnen Berufe erfordern, sie wurden informiert welche Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten bestehen, wie hoch die Bezahlung ist und sie konnten erleben, wie sich die einzelnen Berufe anfühlen. Eingeladen waren auch Lehrkräfte.

Der Erfolg dieser Veranstaltung übertraf alle Erwartungen der Organisatoren. Wegen des großen Andranges musste die Veranstaltung statt wie geplant an einem Tag, an zwei Tagen durchgeführt

werden. Insgesamt nahmen 300 Schüler an der Veranstaltung teil. Jede Schule meldete im Schnitt 10 Schüler.

Neben den geplanten 9 Stationen wurde eine weitere Station für Fliesenleger erforderlich. Die anwesenden Schüler waren begeistert. Es wurde darauf geachtet, dass jeder neben Werbebeschenken und Infos zum Beruf und zu Ausbildungsbetrieben der Innung ein selbst gemachtes Werkstück (wie etwa Fliesenmosaik, Vogelhäuschen, Teelicht etc.) als Erinnerungstück mit nach Hause nehmen konnte.

Auf den Stationen fanden folgende Aktionen statt:

- a) Ein Lehrergespräch mit den anwesenden Lehrern der Mittel- und Realschulen. Diesen wurden die Bauberufe dargestellt, es wurden die Verdienstmöglichkeiten am Bau erläutert, ebenso die Karriereleiter am Bau. Besonders interessiert waren die Lehrer an der Vielseitigkeit der Bauberufe, die ihnen vorgestellt wurden, daneben wurde auch auf den Lehrertag des LBB und die Lehrermappe hingewiesen.
- b) Das Pressegespräch für die Öffentlichkeitsarbeit, an dem Teilnehmer von



Großer Andrang in der Bauinnung Regensburg



Zeitungsredaktionen aus der Mittelbayrischen Zeitung, der Deutschen Handwerkszeitung sowie des Radiosenders Charivari teilnahmen.

Im Ergebnis war die Veranstaltung nach Darstellung der Bauinnung Regensburg für diese ein großer Gewinn, da neben der positiven Darstellung der Bauberufe sehr zur Erreichung eines positiven Bauimages beigetragen werden konnte. Eine

Fortsetzung der Veranstaltung in den kommenden Jahren wurde wegen des großen Erfolges bereits beschlossen.

Der Verband gratuliert der Bauinnung Regensburg zu dieser tollen Aktion und regt andere Innungen zur Nachahmung an!

Felix Pakleppa neuer Hauptgeschäftsführer des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes

Seit dem 1. Januar 2011 ist Rechtsanwalt Felix Pakleppa neuer Hauptgeschäftsführer in unserem Spitzenverband ZDB.



Im Rahmen einer feierlichen Amtsübergabe am 27. Januar 2011 wurde Felix Pakleppa offiziell in sein Amt eingeführt. Der 44-jährige Rechtsanwalt tritt die Nachfolge von Prof. Dr. Karl Robl an, der seit 1988 die Geschäfte des ZDB geführt hatte und nun seinen Ruhestand angetreten hat.

Felix Pakleppa ist verheiratet und hat drei Kinder. Er hat in Bonn und Passau Rechtswissenschaften studiert. Nach Stationen bei einem regionalen Arbeitgeberverband und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände begann er seine Tätigkeit für das Deutsche Baugewerbe 1997 im Geschäftsbereich Sozial- und Tarifpolitik des ZDB. 2001 wurde er zum stellvertretenden Leiter des Geschäftsbereiches Sozial- und Tarifpolitik und anschließend zum Leiter der Abteilung Sozialpolitik ernannt. Hier erwarb er sich insbesondere Verdienste um die Fusion der ehemals 8 Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft zur heutigen Bau-BG, in deren Vorstand er 2005 gewählt wurde. 2007 übernahm er die Leitung des Geschäftsbereiches Recht im ZDB und befasste sich mit Fragen des Wirtschafts-, Vergabe-, Bauvertrags- und Umweltrechts. Darüber hinaus wurde er im Jahr 2007 Justiziar der Bundesvereinigung Bauwirtschaft. 2009 wurde Pakleppa in die Geschäftsführung des ZDB berufen.

Die Bundesvereinigung Bauwirtschaft, der Zusammenschluss des deutschen Bau- und Ausbauhandwerks, hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2010 Felix Pakleppa zum neuen Geschäftsführer gewählt. Damit tritt Pakleppa auch in dieser Funktion die Nachfolge von Prof. Robl an.

Mit dem Wechsel Pakleppas auf den Geschäftsführerposten ist die Leitung der Hauptabteilung Recht vakant geworden. Daher wurde Dr. Philipp Mesenburg zum neuen Leiter der Rechtsabteilung berufen. Mesenburg ist seit 2003 für den ZDB tätig und hat seither die Abteilung öffentliches Recht und Europarecht geleitet.

Zuvor hat der 38-jährige Rechtsanwalt an den Universitäten Trier und Lausanne Rechtswissenschaften studiert und wurde 2002 an der Universität Trier promoviert. Mesenburg ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Baupraktischer Kommentar der VOB, Teil B

Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ sind Gegenstand der VOB/B (DIN 1961). Für ihre aktuelle Fassung 2009 liegt nun die überarbeitete Auflage des Bandes „VOB/B. Kommentar für die Baupraxis“ aus der Reihe „Beuth Recht“ vor.

Der Autor Uwe Diehr, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, widmet sich sowohl den redaktionellen Änderungen in VOB Teil B, als auch der Anpassung an die VOB/A 2009. Die Neuauflage seines Buches berücksichtigt die Rechtsprechung bis Mai 2010.

Es ist so konzipiert und abgefasst, dass es auch Nichtjuristen den sicheren Umgang mit den Vertragsregeln der VOB in Zusammenhang mit den gesetzlichen Regeln des BGB ermöglicht.

Bezugsquelle:

Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Telefon 0 30/26 01-28 70
Telefax 0 30/26 01-12 70
presse-beuth@beuth.de
www.beuth.de

Baupraktischer Kommentar der VOB, Teil B

Von Uwe Diehr

2., überarbeitete Auflage 2010,
494 Seiten, A5, broschiert

Preis: 48,— €,
ISBN 978-3-410-20131-1

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR BIS NOVEMBER	2009	2010	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	127 092	125 908	– 0,9
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	3 117 683	3 117 973	0,0
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	57 388	59 219	3,2
Gewerblicher und industrieller Bau	38 231	36 688	– 4,0
davon: Hochbau	23 682	22 496	– 5,0
Tiefbau	14 549	14 192	– 2,5
Öffentlicher und Verkehrsbau	39 005	39 059	0,1
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 176	2 358	8,4
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	7 874	8 443	7,2
davon: Tiefbau			
Straßenbau	14 839	14 107	– 4,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	14 116	14 151	0,2
insgesamt	134 624	134 966	0,3
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	4 802 949	5 173 932	7,7
Gewerblicher und industrieller Bau	4 904 769	4 655 064	– 5,1
davon: Hochbau	3 510 284	3 153 220	– 10,2
Tiefbau	1 394 485	1 501 844	7,7
Öffentlicher und Verkehrsbau	4 381 215	4 152 575	– 5,2
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	191 422	191 996	0,3
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	999 883	992 309	– 0,8
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 720 705	1 537 583	– 10,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 469 205	1 430 687	– 2,6
Baugewerblicher Umsatz	14 088 933	13 981 571	– 0,8

Quelle: Bayerisches Landsamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2010



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNEN UND
ROHRLEITUNGSBAU



WKSBB-ISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT

FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU